



Zonenplan Landschaft

Mutation "Spezialzone Deponie Höli+"

Planungsbericht

Berichterstattung nach Art. 47 RPV

Exemplar: **MITWIRKUNG / VORPRÜFUNG**

Bestandteile:

- > Zonenplan Landschaft, Mutation "Deponie Höli" vom 06.11.2025
- > Zonenreglement Landschaft, Mutation "Deponie Höli" vom 06.11.2025
- > Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 06.11.2025
- > Technischer Bericht vom 06.11.2025
- > Umweltverträglichkeitsbericht vom 06.11.2025

Datum: 06.11.2025

Verfasser

Ephraim Camenzind
Judith Rütsche
Lenny Anker

Gruner AG
Industriestrasse 1
CH-3052 Zollikofen
T +41 31 544 24 24
www.gruner.ch

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. EINLEITUNG	4
2. AUSGANGSLAGE UND PLANUNGSGEGENSTAND	4
2.1 Bestehende Deponie Höli	5
2.2 Deponieerweiterung Höli+ (Vorhaben)	6
2.3 Lage und Erschliessung	7
2.4 Bauphase, Betriebe und Rekultivierung	9
3. PLANUNGSZIELE	12
4. ORGANISATION UND ABLAUF DER PLANUNG	12
4.1 Verfahren und Zuständigkeiten	12
4.2 Vorgeschichte zur bestehenden Deponie	13
4.3 Planungsablauf Deponieerweiterung	15
5. PLANUNGSGRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	16
5.1 Grundlagen der vorliegenden Planung	16
5.2 Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen und Gesetzen	17
5.3 Anforderung gemäss Abfallverordnung	21
5.4 Rodungsvoraussetzungen	21
6. PLANUNGSINHALTE UND -RESULATE	24
6.1 Mutation Planungsinstrumente	24
6.2 Bedarfsnachweis	25
6.3 Standortgebundenheit	27
6.4 Interessenabwägung	29
7. AUSWIRKUNGEN AUF RAUM UND UMWELT	32
7.1 Verkehr	32

7.2	Landschaft und Ortsbild	34
7.3	Kulturgüter	34
7.4	Wald	35
7.5	Flora, Fauna und Lebensräume	35
7.6	Gewässer und Entwässerung	36
7.7	Boden, Altlasten und Abfälle	37
7.8	Naturgefahren	38
7.9	Luft, Lärm, Erschütterungen und Strahlung	38
8.	PLANERLASSVERFAHREN	40
8.1	Kantonale Vorprüfung	40
8.2	Informations- und Mitwirkungsverfahren	40
8.3	Beschluss und Auflageverfahren	40
8.4	Genehmigung	41

Anhang:

- > Anhang 1: Variantenstudium, Gruner AG

Beilagen:

- > Beilage 1: Technischer Bericht vom 06.11.2025
- > Beilage 2: Umweltverträglichkeitsbericht vom 06.11.2025

1. EINLEITUNG

Der vorliegende Planungsbericht gibt gestützt auf Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) Auskunft darüber, wie die Planung einer Erweiterung der bestehenden Deponie Höli über die entsprechende Mutation "Spezialzone Deponie Höli+" des Zonenplans Landschaft der Gemeinde Liestal die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes, sowie den kantonalen Richtplan berücksichtigt und wie sie den Anforderungen des Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt.

Der Planungsbericht stützt sich dabei auf die folgenden Grundlagen (Beilagen 1 bis 2):

- > Technischer Bericht (TB): Das der Planung zugrundeliegende technische Projektvorhaben (Erweiterung Deponie Höli) wird hier detailliert dargelegt und definiert.
- > Umweltverträglichkeitsbericht (UVB): Der UVB gibt ausführlich und umfassend Auskunft über die Auswirkungen des geplanten Projektvorhabens auf die Umwelt und beurteilt, ob das Vorhaben in seiner Gesamtwirkung – inklusive allfälligen Massnahmen – umweltverträglich ist. Er ist zentraler Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. AUSGANGSLAGE UND PLANUNGSGEGENSTAND

Die Deponie Höli in Liestal wird seit 2010 als Inertstoffdeponie (neu: Deponie Typ B gemäss VVEA) durch die Deponie Höli Liestal AG betrieben und dient als zentraler Entsorgungsstandort – insbesondere für Bau- und Aushubmaterial – in der Region Liestal und dem grösseren Wirtschaftsraum Basel. Die bestehende Deponie Höli wird voraussichtlich im Jahr 2028 verfüllt sein. Daher ist in der Region demnächst mit einem erheblichen Unterangebot an Deponievolumen zu rechnen, sofern kein zusätzliches Angebot geschaffen wird.

Aufgrund des akuten Mangels an Deponievolumen – insbesondere für Deponien des Typs B (Inertstoffe) – hat der Kanton Basel-Landschaft ein Evaluationsverfahren durchgeführt und die betroffenen Gemeinden informiert, welche bis Mitte Januar 2017 Stellung nehmen konnten. In diesem Rahmen wurde auch die Deponie Höli Liestal AG angefragt, die Möglichkeit einer Deponieerweiterung zu prüfen. Die durch die Deponie Höli Liestal AG in Auftrag gegebene Varianten- und Machbarkeitsabklärung für eine Deponieerweiterung hat ergeben, dass die laterale Erweiterung des heutigen Deponiekörpers in nördlicher und östlicher Richtung möglich ist, wobei die bewilligte Deponie am östlichen Rand minimal überdeckt werden soll.

Die Erweiterung der bestehenden Deponie Höli ("Höli+") soll nun via Nutzungsplanung erarbeitet und das Bewilligungsverfahren eingeleitet werden. Dazu hat die Deponie Höli Liestal AG die Gruner AG eingeladen, ein Angebot für die Erarbeitung der erforderlichen Schritte und Unterlagen abzugeben. Für den Deponiestandort Höli ist bereits die Festsetzung im kantonalen Richtplan erfolgt, es braucht auf dieser Stufe keine weiteren Schritte.

Die eidgenössische Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 bezeichnet im Anhang die UVP-pflichtigen Anlagen sowie das jeweils massgebliche Verfahren. Gemäss Anhang 40.4 der UVPV unterliegen „Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³“ der UVP-Pflicht. Die Deponieerweiterung im Umfang von 6.75 Mio. m³ überschreitet dieses Volumen deutlich. Gemäss Anhang 80.3 der UVPV unterliegen auch "Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³“ der UVP-Pflicht. Da vor der Deponierung von Material teilweise ein Abbau von Mergel vorgesehen ist, resultiert auch daraus eine UVP-Pflicht.

Die Nutzungsplanungsänderung bzw. die Mutation Zonenplan Landschaft (inkl. Zonenreglement) ist das Leitverfahren, woran sich die verschiedenen Teilbewilligungen wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

und die Rodungsbewilligung anlehnen. Die öffentliche Auflage der UVP erfolgt im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zur Mutation Zonenplan Landschaft (Leitverfahren), während die öffentliche Auflage der Rodungsbewilligung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. Im Anschluss an das Leitverfahren folgt dann das Baugesuch mit den detaillierteren Unterlagen (Baupläne, Schnitte etc.), wobei einzelne Anlageteile eine Betriebsbewilligung bzw. eine Verlängerung derer erfordern.

Die Ausgangslage und der Gegenstand der vorliegenden Planung – die bestehende Deponie Höli sowie deren geplante Erweiterung – werden im technischen Bericht (Beilage 1) genauer erläutert. Die wesentlichen Punkte werden in den folgenden Kapiteln zusammenfassend wiedergegeben.

2.1 Bestehende Deponie Höli

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2000 wurde der Standort Höli nach einer mehrjährigen Standortsuche im mittleren Baselbiet als Inertstoffdeponie in den kantonalen Richtplan aufgenommen und 2001 vom Bundesrat genehmigt. Von 2001 bis 2004 wurde das Projekt geplant und 2005 der zugehörige UVB erstellt. 2006 begann das Umzonungsverfahren, das 2007 vom Einwohnerrat und 2008 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Seit dem 25. Mai 2010 wird die Deponie Höli in Liestal als Inertstoffdeponie (neu: Deponie Typ B) betrieben. Zur Erstellung waren umfangreiche Bauarbeiten wie Rodung, Kanalisations- und Strassenbau sowie ökologische Ausgleichsmassnahmen notwendig.

Die bestehende Deponie Höli umfasst eine Geländefläche von 11.8 ha und ist seit der Bewilligung der Änderung der Gesamtauffüllmenge 2021 für die Annahme von 3.6 Mio. m³ Material ausgelegt. Im ursprünglichen Baubewilligungsverfahren wurde das Deponievolumen auf rund 3 Mio. m³ geschätzt. Durch eine spätere Zusatzbewilligung für Felsabbau wurde das Volumen auf 3.2 Mio. m³ erhöht. Die Betreibergesellschaft (Deponie Höli Liestal AG) hat bei der Neuvermessung des finalen Deponievolumens innerhalb des genehmigten Perimeters festgestellt, dass die finale Auffüllmenge rund 600'000 m³ grösser ist als das bewilligte Deponievolumen von rund 3.2 Mio. m³. Mit der 2021 bewilligten Anpassung wurde die Gesamtauffüllmenge auf 3.6 m³ festgelegt. Die ursprünglich bewilligte maximale Höhe des Auffüllvolumens von 510 m ü. M. wird eingehalten. Die bestehende Deponie wird voraussichtlich im Jahr 2028 verfüllt sein. Die ursprünglich vorgesehene Betriebszeit der Deponie von 30 bis 35 Jahren kann somit nicht eingehalten werden, sofern keine wesentliche Erweiterung vorgenommen wird.

Betrieb

Der aktuelle Betrieb erfolgt werktags an 250 Tagen pro Jahr, mit Öffnungszeiten von 07:05 bis 12:00 Uhr und 12:45 bis 16:00 Uhr. Drei bis vier Mitarbeitende sind vor Ort tätig. Die Deponie Höli wird gegenwärtig vom Amt für Industrielle Betriebe (AIB) betrieben. Die Deponie besitzt keine eigene Infrastruktur wie Wasser, Strom oder Beleuchtung.

Bei den abzulagernden Inertstoffen handelt es sich insbesondere um Bauabfälle. Folgendes Material wird angenommen: sauberes, unverschmutztes Aushubmaterial, unverschmutzte mineralische Bauabfälle (gemäss Zulassungsliste) und Inertstoffmaterial gemäss VVEA. Das abzulagernde Material wird aus einem Umkreis von 50 km per LKW angeliefert. An der Eingangskontrolle der Deponie Elbisgraben wird das Material gewogen, fotografiert und kategorisiert. Über die befestigte Zufahrtsstrasse gelangen die LKW anschliessend auf das eigentliche Deponiegelände. Das angelieferte Material wird mit Kettenlader vor Ort verteilt, planiert und verdichtet. Nach der Entladung passieren die LKW bei der Ausfahrt die Radwaschanlage. Zusätzlich ist der Abbau von rund 200'000 m³ Mergel bewilligt. Dieser wird mit Radlader und mobiler Brechanlage abgebaut. Das Material wird gereinigt, gesiebt, gebrochen und zwischengelagert. Nicht verwertbares

Material wird direkt in den Deponiekörper eingebaut. Der Abtransport des nutzbaren Materials erfolgt mit LKW, die zuvor Deponiematerial angeliefert haben.

2.2 Deponieerweiterung Höli+ (Vorhaben)

Mit dem Projektvorhaben "Höli+" beabsichtigt die Deponie Höli AG die bestehende Deponie Höli des Typ B (Inertstoffe) flächenmässig zu erweitern und den Betrieb während rund 30 Jahren (ab 2028) in Liestal weiterzuführen. Es wird von einem Deponievolumen von 6.75 Mio. m³ festem Material ausgegangen. Dazu sind ca. 24.6 ha zusätzliche Deponiefläche erforderlich, welche über die Erweiterung des Perimeters der heutigen Spezialzone Deponie Höli gesichert werden sollen. Mit der Gemeinde Liestal wurde eine maximale Abfüllmenge (Annahmekapazität) von 400'000 t/a vertraglich vereinbart, womit die Betriebszeit der Deponieerweiterung auf mindestens 30 Jahre geschätzt werden kann (s. Beilage 1, technischer Bericht, Kap. 4.1.1). Die wesentlichen Eckdaten zum Vorhaben sind in untenstehender Tabelle ersichtlich.

Lage	Gemeinde	Liestal
	Zonenplan	Waldareal
	Grundeigentümer	Bürgergemeinde Liestal
	Koordinate	622 800/260 200
	Lokalname	Höli
	Gewässerschutzbereich	Übriges Gebiet
Deponie	Deponietyp	Typ B nach VVEA
	Deponievolumen	6.75 Mio. m ³ (fest)
	Fläche Perimeter (gerundet)	24.6 ha (Erweiterung) + 4.4 ha (Bestand)
	Jährliche Ablagerung	max. 400'000 t/a
	Etappierung	8 Etappen
	Entwässerung	Basisdrainage flächenhaft, Ableitung Sauberwasser in Ergolz, Schmutzwasser in ARA (als Option Störfall)
	Nutzungsplanung	Spezialzone nach § 28 RBG (a. Deponiezone)
	Erschliessung	Ab der Kantonsstrasse Liestal - Arisdorf über Werkstrasse und Tunnel Deponie Elbisgraben
Betrieb	Transportverkehr	ca. 22'500 LKW/Jahr ca. 90 LKW/Werktag ¹
	Betriebsdauer gesamt	mindestens 30 Jahre (ab 2028)
	Jährliche Betriebsdauer	250 Betriebstage
	Betriebszeiten	5-Tage-Woche (Montag bis Freitag); Regelarbeitszeiten: Montag bis Donnerstag: 07:05 - 12:00 und 12:45 - 16:00 Uhr, Freitag: 07:05 - 12:00 und 12:45 - 15:30 Uhr

Tabelle 1: Eckdaten zum Vorhaben Höli+ (Erweiterung der Deponie Höli)

Die Deponie wird etappenweise vorbereitet und aufgefüllt. Sämtliche Betriebsabläufe und Maschinen, welche bisher bereits im Einsatz sind, sollen beibehalten werden. Die abschliessende Rekultivierung und Aufforstung erfolgen wie bisher – den Etappen entsprechend – laufend. Hinsichtlich Natur und Landschaft soll

¹ Jahresmittelwert; Hinweis: 1 LKW-Transport = 2 Fahrten (1x beladene Hinfahrt, 1x leere Rückfahrt)

ein wesentlicher Teil der Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen innerhalb des Erweiterungsperimeters erstellt werden.

Das geplante Gebiet der Deponieerweiterung liegt im Waldareal, weshalb auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung die bestehende Spezialzone nach § 28 des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) erweitert werden muss.

2.3 Lage und Erschliessung

Lage

Die bestehende Deponie Höli wird seit 2010 als Inertstoffdeponie nordöstlich der Stadt Liestal oberhalb des Schleifenbergs betrieben. Der Schleifenberg bildet den Abschluss des bewaldeten Hügel- bzw. Berggebiets zwischen Liestal im Süden, Füllinsdorf im Nordwesten und Arisdorf im Nordosten (vgl. Abbildung 1). Auf dessen östlicher Seite verläuft in ost-westlicher Richtung ein vollständig bewaldetes, kurzes Tal, welches beim Ort Weideli in Liestal zwischen dem Schleifenberg und der Burghalde in das Ergolztal mündet. Mit Höli wird der obere Abschnitt dieses Tals bezeichnet, der gegen das Haupttal durch eine Biegung und die felsige Berggruppe „wissi Flue“ abgeschirmt ist. Der Standort Höli liegt rund 1 km von der Altstadt von Liestal entfernt in Richtung NNE. Er ist vom Ergolztal aus mit den Siedlungsgebieten Liestal und Füllinsdorf nicht sichtbar.

Die Erweiterung der Deponie Höli erfolgt ausgehend des heutigen Deponiekörpers in nördlicher und nordöstlicher Richtung und umfasst eine Gesamtfläche von rund 29 ha und ist für die Annahme von 6.75 Mio. m³ festem Material ausgelegt. Davon werden rund 4.4 ha zur Überschüttung der bestehenden Deponie Höli genutzt, während sich rund 24.6 ha ausserhalb des aktuellen Perimeters befinden.

Bei einer maximalen Annahmekapazität von 400'000 Tonnen pro Jahr wird die Erweiterung der Deponie Höli, bei planmässigem Start im Jahr 2028, während rund 30 Jahren Deponieraum für die Region bereitstellen.

Das Areal der erweiterten Deponie, deren Lage und Erschliessung ist in Abbildung 1 dargestellt.

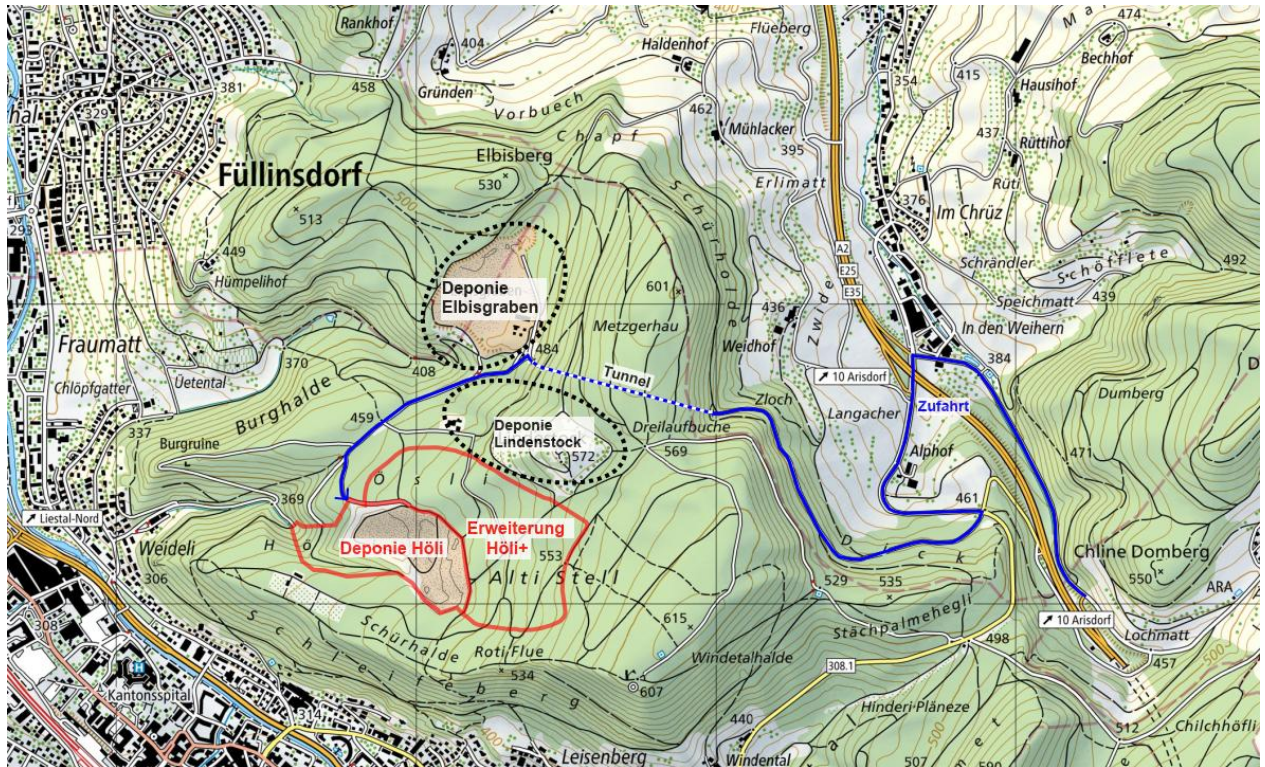


Abbildung 1: Lage und Erschliessung des Deponiestandorts Höli (Quelle: map.geo.admin.ch; Darstellung: Gruner)

Erschliessung

Die Deponie Höli ist ab der Autobahnausfahrt "Arisdorf" über die Alphof- sowie Arisdorferstrasse und die für die Deponiebelieferung ausgebaute Waldstrasse "Lindenstockweg" und den mit einem Lichtsignal ausgestatteten Erschliessungstunnel erreichbar. Eine zweite Möglichkeit ist, die Arisdorferstrasse von Liestal her zu erreichen. Mit diesen Zufahrten ist bereits die Reaktorstoffdeponie "Elbisgraben" erschlossen. Die Strassenbreite der Zufahrt ist bis auf die Bereiche im Tunnel und östlich des Tunnels genügend breit, damit sich LKW kreuzen können.

Die Erschliessung der Deponie Höli erfolgt über die Werkstrasse der Deponie Elbisgraben. Nach der Anmeldung und dem Wiegen beim Betriebsgebäude unmittelbar bei der Deponie Elbisgraben gelangen die LKW über die befestigten und ebenfalls kreuzbaren Strassen Chueweg und Ösliweg auf das Deponiege-lände Höli. Für die Rückfahrt werden dieselben Strassen benutzt, wobei an der Kreuzung Chueweg / Lin-denstockweg die LKW durch die sich bereits in Betrieb befindende Radwaschanlage fahren. Der Ausbau der Wald- und Zufahrtswege im Deponieperimeter erfolgt mit Kalkschroppen als Koffermaterial und Mergel als Planiematerial. Die bituminöse Tragschicht wird mit einer Mindestschichtmächtigkeit von 14 cm erstellt. Für das Projekt Höli+ wird – wie bis anhin – das bereits bestehende, oben dargelegte Strassen- und Wald-wegnetz genutzt. Das weitere Waldwegnetz (Wannersweg, Höliweg, Schürhaldenweg, Lärchenweg, Eiche-weg und Heiriweg) ist Bestandteil des Wander- und Reitwegenetzes und wird für die Zufahrt zur Deponie Höli nicht genutzt.

2.4 Bauphase, Betriebe und Rekultivierung

Ein detaillierter Zeitplan zu den Bau-, Betriebs- und Rekultivierungsphasen über die acht geplanten Auffülletappen hinweg kann dem UVB entnommen werden (s. Beilage 2, Kap. 4.13).

Bauphase

Die Bauphase der erweiterten Deponie umfasst die Vorbereitung des Areals (Rodung, Bodenabtrag, Einbau Abdichtung und Entwässerung) bis zum Beginn der Betriebsphase (Ablagerungen).

- **Rodung:** Die Rodungen sind entsprechend den acht Auffülletappen in gleich viele Grossetappen eingeteilt. Diese werden – analog zum aktuellen Deponiebetrieb – in Kleinetaffen unterteilt, deren Umfang sich am Flächenbedarf des jeweils folgenden Jahres richtet. Da der Rodungsbedarf vom bestehenden Terrain sowie vom effektivem Deponiekörper im Gelände abhängt, kann die Grösse der Kleinetaffen variieren. Aufgrund der reliefreichen Topografie erfolgt die Rodung motormanuell mit Handmotorsägen. Der Abtransport der Stämme aus den Schlägen erfolgt mit einem Forstschlepper, ein Holzlader bringt das Holz anschliessend zu den vorgesehenen Depotplätzen. Die Rodungsgrenzen sind so festgelegt, dass ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zwischen dem geplanten Deponiefuss der jeweiligen Auffülletappe und dem verbleibenden Waldrand eingehalten wird, um angrenzende Vegetation und das Wurzelwerk zu schützen.
- **Bodenabtrag:** Nach jeder Rodungsphase erfolgt der Bodenabtrag, wo bei trockenen Bedingungen die Bodenhorizonte, die darunterliegende Zwischenschicht und den folgenden Naturmergel mittels Raupenbagger entfernt werden. Die Mächtigkeit des abzutragenden Materials variiert je nach Standort 40 und 100 cm. Es fahren während den Arbeiten keine Pneufahrzeuge auf gewachsenem Boden oder dem abgetragenen Material. Die Wurzelstöcke werden auf dem Gelände der Deponie Elbisgraben zu Holzschnitzeln verarbeitet, die bei der Rekultivierung verwendet werden.
- **Einbau Abdichtung und Entwässerung:** Nach erfolgtem Bodenabtrag wird eine Abdichtungsschicht und ein Entwässerungssystem eingebaut, damit das Grundwasser geschützt und das Meteor- und Sickerwasser sauber und kontrolliert abgeleitet werden kann. Das Meteorwasser (Wasser aus Niederschlägen ohne Kontakt mit Deponiegut) und das Sickerwasser (durch den Deponiekörper versickerndes Regenwasser) werden ihrer unterschiedlichen Wasserqualität entsprechend in separaten Sammelrohren gefasst und dem Kontrollschacht zugeführt. Die Leitung für das Meteorwasser entwässert auch die jeweils oberliegenden, noch nicht betriebenen Etappen. Die Abdichtung und die Entwässerung werden den Anforderungen der VVEA entsprechend erstellt. Das Entwässerungs- und Kontrollsystem wird im technischen Bericht sowie im UVB genauer erläutert (vgl. Beilagen 1 & 2).

Die Bauarbeiten finden während der Regelarbeitszeit (07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr, ausnahmsweise bis 19:00 Uhr) statt. Es gibt weder Infrastruktureinrichtungen noch Logistik- und Installationsflächen für die Baustelle. Müssen Baugeräte abgestellt werden, erfolgt dies innerhalb des Deponieparameters, welcher bereits zum Untergrund hin versiegelt ist.

Betriebsphase

Das Vorgehen bei der Erweiterung der Deponie Höli ist identisch zu jenem der bestehenden und bewilligten Deponie Höli, es werden die Betriebsabläufe und der Maschinenpark der bereits bestehenden Deponie übernommen und weitergeführt. Die Auffüllung der bestehenden Deponie läuft bereits etappenweise ab. Die "Erweiterung Deponie Höli" sieht vor, das künftige Deponievolumen in 8 Hauptetappen aufzufüllen. Die etappierte Auffüllung erfolgt dabei aus betriebstechnischen und -wirtschaftlichen Gründen entsprechend den topografischen Gegebenheiten von oben nach unten (s. Abbildung 2). Dadurch verkürzen sich die Transportwege für das angelieferte Material, da bereits verfüllte Bereiche nicht überfahren werden müssen.

Zudem bleibt die Radwaschanlage eingangs der Deponie gut zugänglich. Gemäss Stabilitätsnachweis der GEOTEST AG ist die Stabilität des Deponiekörpers im Rahmen des geplanten Vorgehens in allen Etappierungsphasen gegeben. Auf Basis der gegenwärtigen Datengrundlage und der getroffenen Annahmen zu den jeweiligen Verfüllzeiten der Etappen wird die Betriebsdauer der erweiterten Deponie auf mindestens 30 Jahre geschätzt (vgl. Beilage 1, technischer Bericht, Kap. 4.1.1).

Die Deponie wird momentan durch das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) geführt.

- **Eingangskontrolle / Waage:** Das Material wird aus der Region Nordwestschweiz herantransportiert. Für die bestehende Deponie gilt ein Einzugsbereich von 50 km. Für die erweiterte Deponie Höli wird festgelegt, dass Bewilligungen zur Ablagerung von Abfällen ausschliesslich für Abfälle aus dem Wirtschaftsraum Basel erteilt werden. Die dazugehörigen Gebiete sind im technischen Bericht (Beilage 1, Kap. 1.6) aufgeführt. Die Eingangskontrolle in die Deponie Höli erfolgt heute am Platz der Eingangskontrolle der Deponie Elbisgraben direkt nach dem Verbindungstunnel. Dort befinden sich ein Kontrollgebäude, die Waage und ein weiteres Gebäude mit Büroräumlichkeiten, Gerätedepot und Personalunterkunft. Das angelieferte Material wird gewogen, fotografiert und nach VeVA / LVA kategorisiert. Gelegentlich werden Stichproben genommen. Via den befestigten Verbindungsstrasse (Ösliweg) gelangen die LKW auf das eigentliche Gelände der Deponie Höli. Für die geplante Erweiterung ist keine Veränderung der Eingangskontrolle und Waage vorgesehen resp. notwendig.
- **Auffüllung:** Das zugeführte Deponiematerial wird abgeladen, mit einem Kettenlader verstossen und mit einem Walzenzug planiert und verdichtet.
- **Radwaschanlage:** Nach dem Abladen des Materials auf dem Deponiegelände verlassen die LKW den Deponieperimeter über denselben Weg wie bei der Hinfahrt und passieren dabei die Radwaschanlage (Durchfahrtssystem), welche sich unterhalb der Kreuzung "Chueweg / Lindenstockweg" befindet. Für die geplante Erweiterung ist keine Veränderung der Radwaschanlage vorgesehen.
- **Infrastruktur / Beleuchtung:** Die aktuelle Deponie Höli verfügt über keine Infrastrukturanlagen (Wasser, Strom, Gebäude, Beleuchtung etc.). Zudem ist das Deponiegelände nicht eingezäunt, um den Wildwechsel zu gewährleisten.
- **Betriebszeiten:** Für den Betrieb gilt die 5-Tage-Woche von Montag bis Freitag. Die Deponie Höli wird an rund 250 Tagen pro Jahr betrieben. Die Öffnungszeiten betragen von Montag bis Donnerstag jeweils 07:05 bis 12:00 Uhr sowie 12:45 bis 16:00 Uhr; am Freitag sowie an Tagen vor allgemeinen Feiertagen von 07:05 bis 12:00 Uhr und 12:45 bis 15:30 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bleibt die Deponie geschlossen. Während diesen Zeiten wird das Material angeliefert und mittels der oben aufgeführten Maschinen eingesetzt. Am Standort werden drei bis vier Mitarbeitende beschäftigt.
- **Mergelabbau:** Es ist geplant, im Erweiterungsperimeter Höli+ Mergel abzubauen. Der Abbau findet im Rahmen der Geländemodellierung im Zusammenhang mit den vorgesehenen Entwässerungsanlagen (inkl. Leitungen) unter dem geplanten Deponiekörper statt. Das heisst, der Mergel wird dort gewonnen, wo eine Geländeanpassung für die Entwässerung vorgesehen ist und Material abgetragen werden muss. Der Einsatz einer Brecheranlage ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Der abgebaute Mergel wird ausschliesslich für den Eigenbedarf der Deponie verwendet, wie für die Erstellung neuer Waldwege und für die Abdichtung der Deponie. Das Abbauvolumen beträgt maximal 200'000 m³. Ein Abtransport ausserhalb des Deponiegeländes erfolgt deshalb nicht.

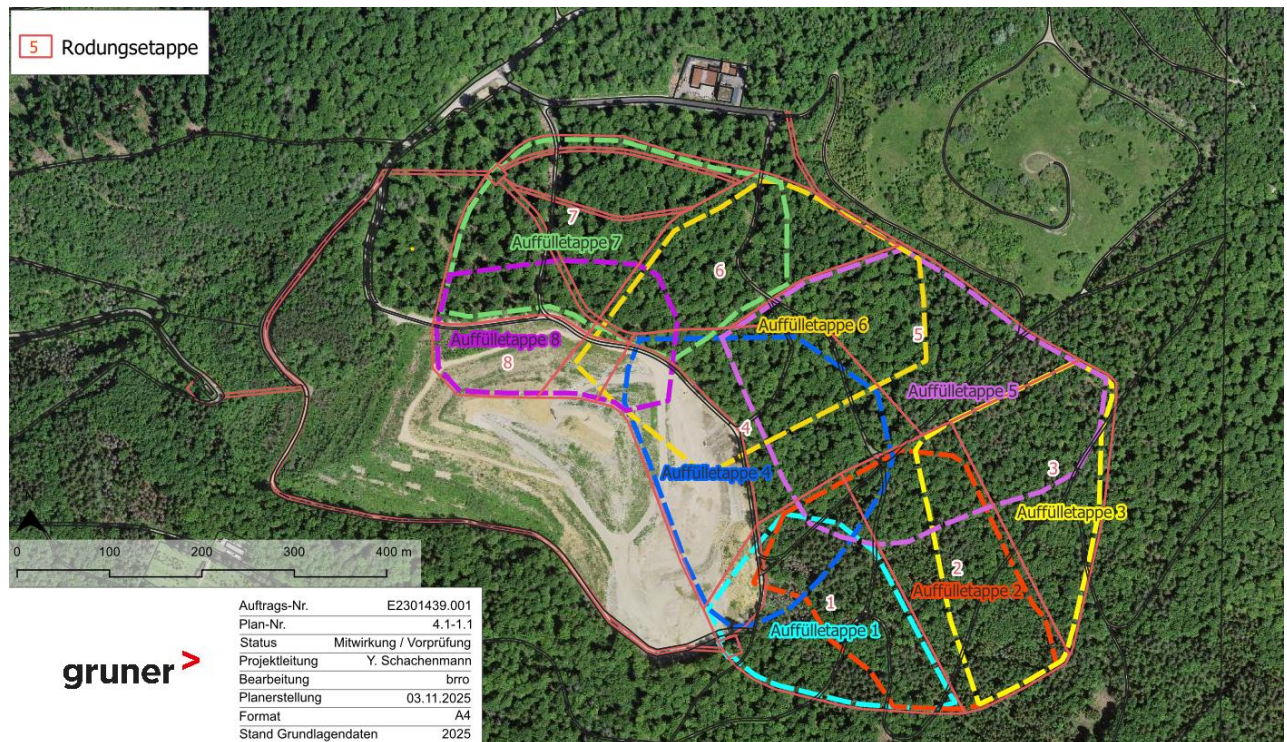


Abbildung 2: Fülltappen der Erweiterung Deponie Höli+ (Quelle / Darstellung: Gruner)

Rekultivierung

Nach der Auffüllung der Deponie erfolgen die nachfolgenden Abschlussarbeiten, welche während allen Auffüllungsphasen laufend stattfinden. Nach der Fertigstellung des Deponiekörpers, welcher in seinem obersten Meter aus unverschmutztem Deponiematerial besteht, wird der Deponieabschluss ausgeführt. Dieser umfasst eine Gesamtschichtmächtigkeit von 3 m unverschmutztem Material, bestehend aus 2 m zwischengelagertem Aushubmaterial und darüber 1 m Bodenmaterial als Rekultivierungsschicht bzw. Waldboden. Anschliessend werden die aufzuforstenden Flächen wieder aufgeforstet. Damit werden die beanspruchten Flächen sukzessive der Waldnutzung zurückzugeben. Weite Teile werden als standortgemässer Mischwald mit der zentralen Funktion "Wirtschaftswald" entwickelt. Auf Basis des Waldentwicklungsplans und des projektspezifischen Rekultivierungsplans wird ein ökologisch wertvollerer Wald als im Ausgangszustand entstehen.

Die Nachsorge, welche bei Deponien Typ B gesetzlich verlangt ist, beinhaltet die Überwachungen der Hangstabilität des Deponiekörpers, des Grundwasser und des Wassers der Deponieentwässerung. Weiter ist während den ersten fünf Jahren nach der etappenweisen Rekultivierung die Bodenfruchtbarkeit zu kontrollieren. Die konkret zu ergreifenden Massnahmen zur Nachsorge werden im Rahmen der Betriebsbewilligung mittels sogenannter «Nachsorgebewilligung» abschliessend festgelegt.

3. PLANUNGSZIELE

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird das Ziel verfolgt, den langfristigen Bedarf an Deponieflächen des Typs B für den Kanton und die umliegende Region zu sichern. Die Gewährleistung einer geordneten und umweltgerechten Abfallentsorgung stellt ein zentrales öffentliches Interesse dar. Angesichts der absehbaren Entwicklungen ist davon auszugehen, dass der Bedarf an geeigneten Entsorgungsmöglichkeiten künftig weiter steigen wird.

Vor diesem Hintergrund sieht die Planung vor, die bestehende Spezialzone Deponie Höli mittels Mutation Zonenplan Landschaft (ZPL) flächenmässig entsprechend zu erweitern (Höli+). Die Bestimmungen des Zonenreglements Landschaft (ZRL) legen dabei fest, in welchem Rahmen die Deponie des Typs B – inklusive der neuen Erweiterung – gemäss VVEA erstellt, betreiben, überwacht und abgeschlossen werden kann.

Damit soll ausreichend Deponiefläche für eine langfristige Entwicklung sichergestellt werden. Es ist vorgesehen, ausschliesslich geeignete Flächen zu nutzen, die den technischen, ökologischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Nach vollständiger Füllung der Deponie soll eine Wiederaufforstung erfolgen – wie bereits bei der bestehenden Deponie vorgesehen. Dieser ökologische Ausgleich stellt sicher, dass die Flächen langfristig wieder einer naturnahen Nutzung (Wald, Landschaft, Erholung etc.) zugeführt werden.

Die vorliegende Planung ist auf die regionalen und kantonalen Entwicklungsstrategien abgestimmt. Ziel ist es, eine kohärente Raumplanung zu unterstützen, Synergien zu nutzen und Konflikte mit anderen Nutzungsinteressen zu vermeiden. Durch die frühzeitige Koordination mit den zuständigen Fachstellen und die Integration übergeordneter Ziele wird sichergestellt, dass die Deponieplanung sowohl funktional als auch raumplanerisch sinnvoll eingebettet ist.

4. ORGANISATION UND ABLAUF DER PLANUNG

4.1 Verfahren und Zuständigkeiten

Die Mutation des Zonenplanes Landschaft stellt das Leitverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar, denn Deponien des Typs B gemäss VVEA mit der vorgesehenen Grösse unterliegen der UVP-Pflicht. Der Umweltverträglichkeitsbericht wurde auf der Basis eines technischen Projektes (s. Beilage 1) erstellt. Da Waldgebiete betroffen sind, ist ein Rodungsverfahren durchzuführen.

Verfahren	Planungsträger	Beschluss / Genehmigung
Mutation Zonenplan und Zonenreglement Landschaft Liestal	Stadt Liestal	Einwohnerrat Liestal / Kanton Basel-Landschaft Regierungsrat
Umweltverträglichkeitsprüfung	Bürgergemeinde Liestal	Kanton Basel-Landschaft Regierungsrat
Rodungsverfahren	Bürgergemeinde Liestal	Kanton Basel-Landschaft Regierungsrat, Anhörung BAFU

Das Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren ist im Nachgang dazu vorgesehen, wobei der Planungsträger die Bürgergemeinde Liestal ist und die Bewilligungszuständigkeit beim Bauinspektorat und beim Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft liegt.

4.2 Vorgeschichte zur bestehenden Deponie

Die in der Folge erwähnten Arbeiten fanden in enger Zusammenarbeit mit den massgeblichen kantonalen und kommunalen Stellen statt.

a) Kantonale Richtplanung, Standortevaluation

Mit Beschluss des Landrates vom 14. Dezember 2000 wurde mit der Mutation 1999/1 der Standort für die Inertstoffdeponie Höli in den *Koordinationsplan (Richtplan gemäss RPG) aufgenommen* und als neues Objektblatt VE 4.4 ergänzt. Diese Mutation wurde mit Schreiben vom 2. August 2001 durch den Bundesrat genehmigt. Der richtplanerischen Festsetzung vorausgegangen war eine *mehrfährige Phase der Planung und Standortevaluation*. Im "Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft" vom Juni 1998 wurde für die Teilregion 3, umfassend im Wesentlichen den Bezirk Liestal, ein Mangel an Entsorgungsmöglichkeiten für Inertstoffe (Typ B) festgestellt. Bereits vorher wurde in der Teilregion eine systematische Standortsuche durchgeführt. Von 56 möglichen Standorten wurden in einer Grobevaluation 36 ausgeschlossen. In der nachfolgenden mehrstufigen Feinevaluation erwies sich schliesslich der Standort Höli als am besten geeignet.

b) Machbarkeit, Vorprojekt, und Pflichtenheft Umweltuntersuchungen

Nach den raumplanerischen Festlegungen veranlasste die Bürgergemeinde Liestal Anfang 2003 die Durchführung von Vorstudien (Tensor Umweltberatungen AG, 9.4.2003). Damit wurden die Projektierungsgrundlagen definiert, die Machbarkeit nachgewiesen und ein Vorentscheid für ein Betreibermodell getroffen.

In einer ersten Projektphase wurden im Dezember 2004 das Vorprojekt mit zugehöriger Umweltvoruntersuchung mit Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung UVB erarbeitet (IG Höli, 20.12.2004).

Anlässlich der Sitzung vom 11.3.2005 genehmigten die kantonalen Umweltfachstellen das Pflichtenheft Hauptuntersuchung UVB und verlangten verschiedene Ergänzungen (siehe Protokoll Rechtsdienst SUD vom 22.3.2005). Damit ist der Umfang der Umweltuntersuchungen definiert.

c) Bauprojekt, Umweltverträglichkeit, Rodungsgesuch, Massnahmenbericht

Nach erfolgter Verabschiedung des Umfanges der Umweltuntersuchungen wurden folgende Berichte erarbeitet:

- > Mutation Zonenplan Landschaft: Einrichtung einer Deponiezone
- > Technisches Projekt auf Stufe Baugesuch
- > Umweltverträglichkeitsbericht (inkl. Fachbericht, Lebensraum, Fauna, Flora und Fachbericht, Geologie I Hydrogeologie)
- > Rodungsgesuch
- > Bericht über die Massnahmen zum Umweltschutz

Die ersten vier Berichte listen Bedingungen, Auflagen und Massnahmen zum Schutze der Umwelt auf. Im Bericht über die Massnahmen zum Umweltschutz werden diese zusammengeführt.

Die Bereiche "Lebensraum, Fauna, Flora" und "Geologie I Hydrogeologie" sind für das Vorhaben besonders ausschlaggebend. Aus diesem Grund wurden für diese Themen besondere Fachberichte erarbeitet.

2006 fand das raumplanerische Umzonungsverfahren mit öffentlicher Mitwirkung statt. Es folgten die Bewilligung der Umzonung des Deponieareals durch den Liestaler Einwohnerrat (Gemeindeparlament) 2007 und die Genehmigung des Perimeters "Spezialzone Deponie Höli" durch den Regierungsrat 2008. Das Bauprojekt samt Rodungsgesuch wurde 2008 eingereicht, die Bau- und Errichtungsbewilligung wurden 2009 erteilt.

d) Bau- und Betriebsphase

Die Deponie Höli wird seit dem 25. Mai 2010 als Inertstoffdeponie (neu Deponie Typ B) betrieben. Folgendes Material wird angenommen: sauberes, unverschmutztes Aushubmaterial, unverschmutzte mineralische Bauabfälle (gemäss Zulassungsliste) und Inertstoffmaterial gemäss VVEA.

Folgende Arbeiten waren für die Erstellung und Nutzung der Deponie notwendig: Rodung Wald, Erweiterung der Bachdole des Weidlibächleins auf den erforderlichen Hochwasserabfluss, Bau der Kanalisationsleitung aus der Deponie bis ans öffentliche Kanalisationsnetz, Ausbau Zufahrtsstrasse zwischen Elbisgraben und Höli, Erstellung technische Einrichtungen Absetzbecken, Radwaschanlage, Erdbauarbeiten zum Deponiedamm, Erstellung oberer Teil Weidlibächlein und Amphibienbiotop, Bau Basisentwässerung zur Deponie.

Die bestehende Deponie Höli umfasst einen bewilligten Perimeter von 11.8 ha und ist seit der Bewilligung der Änderung der Gesamtauffüllmenge von 2021 für die Annahme von 3.6 Mio. m³ Material ausgelegt (Gesuch GEOTEST AG, UVB-Ergänzung Gruner AG).

e) Vorabklärungen Erweiterung Deponie Höli

Im Januar 2017 fand eine Koordinations- und Informationssitzung in der BUD statt, um eine allfällige Erweiterung der Deponie Höli zu besprechen. Daran teilgenommen haben das kantonale Amt für Raumplanung (ARP; Ortsplanung sowie Ver- und Entsorgung), das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE; Ressourcenwirtschaft und Bodenschutz), das Amt für Wald, die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain-Zentrums, Vertreter der Stadt Liestal (Stadtrat), die Planer (Gruner) und die Gesuchsteller (VR Höli). Seitens des Kantons Basel-Landschaft wird eine möglichst grosse Deponie angestrebt, da der Standort sowie die Erschliessung optimal beurteilt werden und kein Siedlungsgebiet betroffen ist.

In der Folge fanden zwischen 2017 und 2020 weitere Koordinationssitzung und Absprachen mit dem Amt für Raumplanung (Ortsplanung), dem Amt für Wald, der UVP-Fachstelle, den Gremien Jagd, Natur- und Vogelschutz, dem Bürgerrat sowie dem Stadtrat statt. Wie vom Kanton angeregt, wurden im Rahmen der genannten Vorabklärung verschiedene Varianten und mögliche Perimeter besprochen und verfeinert.

Die vorliegende Arbeits- bzw. Bestvariante ergab sich somit aus einem längeren Entwicklungsprozess und einer umfassenden Varianten- und Machbarkeitsabklärung (vgl. Anhang 1 und Kap. 6.3). Die Bestvariante wurde nachfolgend mit einem Geländemodell detaillierter ausgearbeitet und auf deren Machbarkeit überprüft.

4.3 Planungsablauf Deponieerweiterung

Die Planung der Erweiterung der Deponie Höli (Höli+) wurde nach einer längeren Phase der Sistierung per Ende 2023 wiederaufgenommen und der Planungsablauf mit den folgenden Schritten vorgesehen:

- | | |
|--|------------------------|
| 1) Core-Team Meetings zur möglichen Projektentwicklung (Zusammensetzung Core-Team: Bürgergemeinde Liestal, Deponie Höli Liestal AG, Gruner AG) | ab Dez. 2023 |
| 2) Erarbeitung technisches Projekt , inkl. Optimierung der Arbeits-/Bestvariante (via technische Abklärungen, Entwicklung von Auffüllszenarien und -modellierungen) | ab Jan. 2024 |
| 3) Verfahrensplanung und -koordination mit Stadt Liestal und kantonalen Ämtern | ab Apr. 2024 |
| 4) Erarbeitung Dossier-Entwurf für Nutzungsplanung, UVP u. Rodungsbewilligung: | ab Nov. 2024 |
| ▪ Mutation Zonenplan Landschaft (inkl. Zonenreglement u. Planungsbericht) | |
| ▪ technischer Bericht (TB) | |
| ▪ Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) | |
| ▪ Rodungsdossier (RD): Rodungsgesuch und -bericht | |
| 5) Prüfung Stadtrat Entwurf Mutation Zonenplan Landschaft | Mai 2025 |
| 6) Kantonale Prüfung des Dossier-Entwurfs (informelles Verfahren) durch die zuständigen Ämter: | ca. Mai bis Jul. 2025 |
| ▪ Amt für Raumplanung (ARP): Mutation Zonenplan Landschaft | |
| ▪ Amt für Umweltschutz und Energie (AUE): UVB | |
| ▪ Amt für Wald und Wild beider Basel (AWW): Rodungsdossier | |
| 7) Überarbeitung Dossier aufgrund der Rückmeldungen aus der kantonalen Prüfung sowie des Partizipationsprozesses mit den Umweltverbänden | ca. Aug. 2025 |
| 8) Entscheid Stadtrat über gesamtes Dossier: Verabschiedung Mutation Zonenplan Landschaft, UVB und Rodungsdossier (offizieller Start der jeweiligen Verfahren) | ca. Nov. 2025 |
| 9) Kantonale Vorprüfung und zeitgleich öffentliche Mitwirkung (formelles Verfahren): Mutation Zonenplan Landschaft → Leitverfahren | ca. Nov. bis Dez. 2025 |
| + Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): kantonale Prüfung Hauptuntersuchung (öffentl. Auflage im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens des Leitverfahrens) | |
| + Rodungsbewilligung : Kantonale Prüfung und Anhörung Bund | |
| 10) Partizipation Umweltverbände | ca. Nov. 2025 |
| 11) Überarbeitung Dossier aufgrund der kant. Vorprüfung (Auflagen und Genehmigungsvorbehalte) sowie der Mitwirkungseingaben | ca. Jan. 2026 |
| 12) Einwohnerratsvorlage und Referendumsfrist | ca. Q1-2 2026 |
| 13) Öffentliche Auflage (Zonenplan Landschaft inkl. Beilagen UVB, Rodungsdossier) | ca. Mitte 2026 |
| 14) Einsprache- und Genehmigungsverfahren | ca. Q3-4 2026 |
| 15) Genehmigungsantrag Regierungsrat | ca. Ende 2026 |

Das Baubewilligungs- sowie das Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren sind im Anschluss (ca. ab Ende 2026) vorgesehen, der Start der Auffüllung ca. per Anfang 2028 (frühester Rodungsbeginn Ende 2027).

5. PLANUNGSGRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

5.1 Grundlagen der vorliegenden Planung

Folgende rechtliche Grundlagen sind für die Mutation des Zonenplans Landschaft besonders relevant:

- > Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- > Raumplanungsverordnung (RPV)
- > Bundesgesetz über den Wald (WaG)
- > Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA)
- > Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons Basel-Landschaft
- > Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) des Kantons Basel-Landschaft
- > Zonenreglement Landschaft der Gemeinde Liestal
- > Zonenplan Landschaft der Gemeinde Liestal

Ausserdem sind insbesondere folgende Wegleitungen, Arbeitshilfen, Merkblätter und Fachdokumentationen zu berücksichtigen:

- > Wegleitung für die Erarbeitung des Berichts zu Nutzungsplänen gemäss Art. 47 RPV: Amt für Raumplanung, Kanton Basel-Landschaft, März 2013.
- > Wegleitung Interessenabwägung – Interessenabwägung im Bericht zu Nutzungsplanungen gemäss Artikel 47 RPV: Amt für Raumplanung, Kanton Basel-Landschaft, November 2022.
- > Vorprüfung Kommunalen Planungen – Ablauf und einzureichende Unterlagen: Amt für Raumplanung, Kanton Basel-Landschaft, Februar 2019.
- > Kantonale Randbedingungen Landschaft – Zonenvorschriften Landschaft, Allgemeinde Vorgaben und Randbedingungen: Amt für Raumplanung, Kanton Basel-Landschaft, Februar 2019.
- > Ablauf UVP-Verfahren: Rechtsdienst, Bau- und Umweltschutzdirektion, Kanton Basel-Landschaft, 29. August 2006.
- > Kantonale Abfall- und Ressourcenplanung, Basel-Landschaft und Basel-Stadt, 2023

5.2 Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen und Gesetzen

Planungsziele

Gemäss Art. 1 des Raumplanungsgesetzes haben Bund, Kantone und Gemeinden für eine haushälterische Bodennutzung zu sorgen, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen, ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und auf die erwünschte Entwicklung des Landes auszurichten, wobei auf die natürlichen Gegebenheiten und die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft zu achten ist (Art. 1 Abs. 1 RPG). Sie haben ausserdem geeignete, raumplanerische Massnahmen zu treffen, um u.a. die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, kompakte Siedlungen und räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen, das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben zu fördern sowie eine angemessene Dezentralisation der Besiedelung und der Wirtschaft zu erwirken (Art. 1 Abs. 2 RPG).

Die geplante Erweiterung der Deponie Höli verfolgt in erster Linie das Ziel, den Bedürfnissen der Wirtschaft sowie der Sicherung und Weiterentwicklung eines spezifischen Wirtschaftszweigs und Entsorgungsauftrags gerecht zu werden. Es handelt sich also um ein zentrales Planungsziel gemäss RPG. Die Bedeutung dieses Interesse zeigt sich insbesondere an der Festlegung des bestehenden Deponiestandorts im kantonalen Richtplan – als kantonaler Deponiestandort für Material Typ B – sowie im Bestreben des Kantons, geeignete Deponiestandorte in naher Zukunft gezielt auszubauen.

Mit der vorliegenden Planung stellt die Gemeinde Liestal durch eine Anpassung ihrer Nutzungsplanung sicher, dass die Bedürfnisse des Kantons und der Region im Hinblick auf den bestehenden sowie den künftig erweiterten Deponiestandort des Typs B für die nächsten rund 30 Jahre abgedeckt sind.

Die natürlichen Ressourcen wie Wald, Boden, Luft, Wasser und Landschaft werden dabei – wie in den folgenden Kapiteln und dem Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage 2) dargelegt – bestmöglich geschützt und geschont.

Planungsgrundsätze

Die Planungsbehörden haben gemäss Art. 3 des Raumplanungsgesetzes insbesondere auf die folgenden Planungsgrundsätze zu achten:

- > Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und ihrer Ausdehnung zu begrenzen, wobei Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen (wie Lärm oder Luftverschmutzung) zu verschonen, Rad- und Fusswege zu erhalten und günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen sind. (Art. 3 Abs. 3 RPG).
- > Die Landschaft ist zu schonen, wobei insbesondere Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einzuordnen haben, naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben und die Wälder ihre Funktionen erfüllen können (Art. 3 Abs. 2 RPG).
- > Für Bauten und Anlagen, welche im öffentlichen Interesse liegen, sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Hierbei sind insbesondere regionale Bedürfnisse zu berücksichtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung, Natur und Wirtschaft möglichst zu vermeiden.

Diese Planungsgrundsätze werden mit der vorliegenden Planung wie folgt berücksichtigt:

- > Der Standort der Deponie Höli und deren Erweiterungsperimeter liegen fernab eines Wohngebiets, womit schädliche oder lästige Auswirkungen vermieden werden. Es handelt sich somit um einen idealen Standort. Der Betriebslärm wird auf grössere Entfernungen höchstens schwach und lediglich im Tagzeitraum hörbar sein. Die Planungswerte werden deutlich eingehalten. Die Luftemissionswerte sind heute gering und werden künftig durch die Erweiterung der Deponie nicht verändert.

- > Die Deponieerweiterung schafft günstige Voraussetzungen zur Sicherstellung einer zentralen Ver- bzw. Entsorgungsdienstleistung von kantonaler Bedeutung. Sie erfüllt ein öffentliches und wirtschaftliches Interesse, da sie den regionalen und kantonalen Bedarf an Entsorgungsmöglichkeiten für Material Typ B – insbesondere Bauschutt und Aushub – längerfristig abdeckt.
- > Das heutige Wegnetz sowie die Erholungsräume werden im Bereich der Deponieerweiterung zwar temporär beeinträchtigt, jedoch durch geschickte Umleitungen im Betrieb abgedeckt und langfristig wiederhergestellt.
- > Es werden natur- und landschaftsschonende Massnahmen getroffen, damit das Waldökosystem und das Landschaftsbild auch während des Betriebs weitgehend intakt bleiben. Das Gebiet wird nach Betriebsabschluss wieder komplett aufgeforstet, also dem Wald zurückgeben und ökologisch aufgewertet.

Kantonaler Richtplan (KRIP)

Die Deponie "Höli" in Liestal ist im Kantonalen Richtplan (KRIP) als Standort für Deponie Typ B (Inertstoffe) festgesetzt (Landratsbeschluss vom 14.12.2000; genehmigt durch UVEK am 2.8.2001; vgl. Abbildung 3). Diese Festsetzung im KRIP erfolgte aufgrund eines regional abgestützten Evaluationsverfahrens, wobei die Interessen von Natur-, Landschafts-, Grundwasser- und Umweltschutz sowie von Siedlung, Wald und Landschaft berücksichtigt wurden.

Die behördenverbindliche Festsetzung von Deponiestandorten im KRIP erfolgt lediglich über eine Punktsignatur-Darstellung. Der Deponieperimeter und somit auch das konkrete Deponievolumen werden erst in der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich festgelegt. In Bezug auf die vorgesehene Perimetererweiterung der Deponie Höli ist somit keine Anpassung des KRIP erforderlich.

Der Deponieraumbedarf des Kantons (Wirtschaftsraum Basel) beläuft sich auf 18 Mio. m³ über einen Zeitraum von 20 Jahren, welcher unter anderem über eine Erweiterung des Standorts Höli/Liestal abgedeckt werden soll (Quelle: Kantonaler Richtplan, Basel-Landschaft, Januar 2024).

Das Vorhaben der Deponieerweiterung "Höli+" entspricht somit der rechtskräftigen Festsetzung im KRIP und ist für die Sicherstellung von hinreichend Entsorgungsmöglichkeiten des Typ B erforderlich. Die Deponieerweiterung dient somit einem wichtigen kantonalen Interesse.

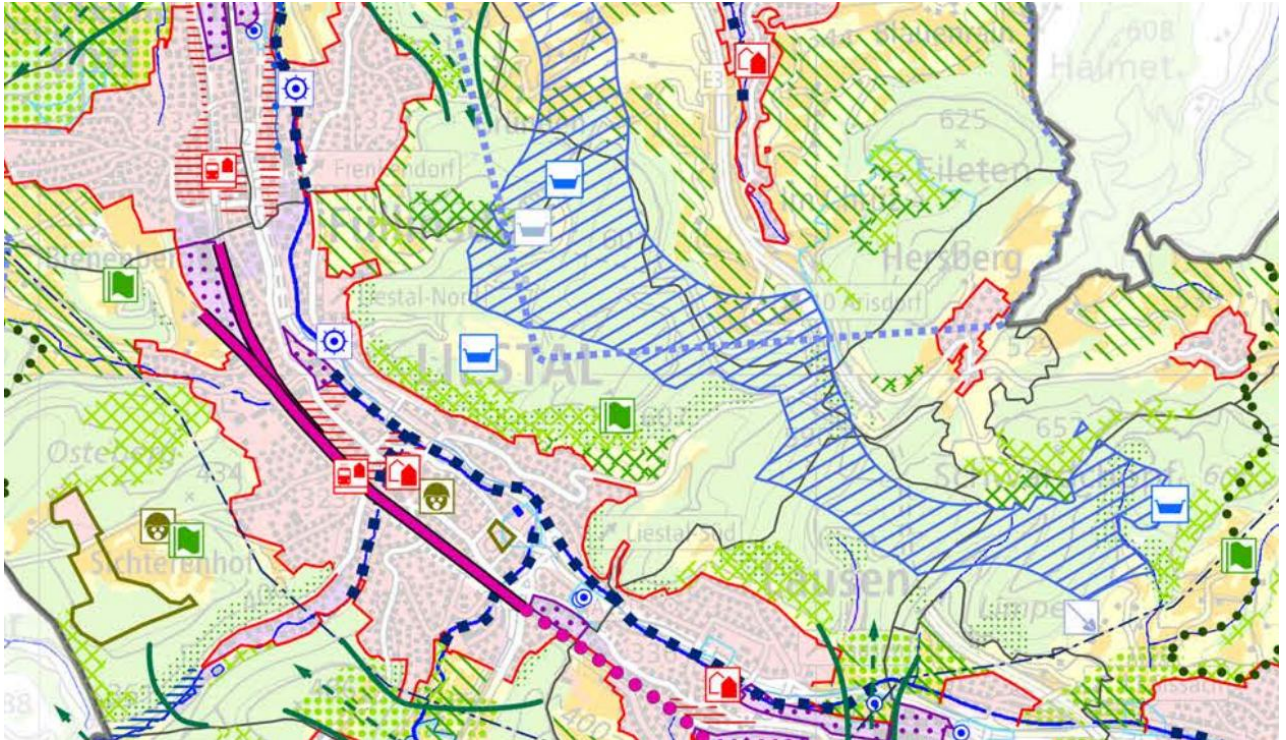


Abbildung 3: Ausschnitt Kantonaler Richtplan, Festsetzung 08.09.2010 (letzte Anpassung 2021; Quelle: www.baselland.ch, Richtplan-Gesamtkarte)

Gemäss kantonalem Richtplan befindet sich im Süden mit etwas Abstand zur geplanten erweiterten Deponie ein Vorranggebiet Natur, welches der langfristigen Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie den vielfältigen, regionaltypischen Landschaften dient. Das entsprechende Vorranggebiet Natur sowie deren Zweck werden durch das Vorhaben nicht tangiert oder beeinträchtigt. Im Nordosten der erweiterten Deponie überlagert sich der Projektperimeter mit einem Potentialgebiet für Windparks ("Liestal - Lausen - Arisdorf – Sissach"; Überschneidungsfläche ca. 10 ha), welches der potenziellen Realisierung von Gross-Windkraftanlagen dient – und zwar in Gebieten, die über gute Windverhältnisse verfügen und in denen keine anderen überwiegen Interessen entgegenstehen. Dieses Potentialgebiet wird durch das Vorhaben nur randlich und flächenmässig geringfügig tangiert (ca. 2.5%; im Verhältnis zur ausgewiesenen Gesamtfläche von 390 ha). Aufgrund der zeitlichen Befristung des Deponiebetriebs wird das überlagernde Gebiet ausserdem langfristig wieder freigegeben. Eine konkrete Planung oder Umsetzung von Windparks ist derzeit nicht bekannt und in der kommunalen Nutzungsplanung nicht vorgesehen. Das Vorhaben zur Erweiterung der Deponie Höli schliesst eine künftige Realisierung entsprechender Projekte jedoch nicht aus. Die beiden kantonalen Interessen – an dem Windpark-Potentialgebiet und dem Deponiestandort Höli – lassen sich somit weitgehend miteinander vereinbaren.

Waldentwicklungsplan

Die Deponie Höli sowie der Erweiterungsperimeter (Höli+) liegen innerhalb des Perimeters des Waldentwicklungsplans (WEP) Liestal und Umgebung 2014–2029 des Amtes für Wald beider Basel (2016). Gemäss WEP Liestal und Umgebung gilt der Grundsatz, dass angesichts der Herausforderungen des Klimawandels verstärkt trockenresistente Baumarten verwendet und artenreiche Mischbestände gefördert werden sollen. Mit der vorgesehenen Entwicklung struktur- und artenreicher, standortgemässer Buchen-Mischwälder wird diesen Vorgaben des WEP entsprochen. Auf Basis des WEP und des projektspezifischen

Rekultivierungsplans entsteht ein ökologisch wertvollerer Wald als im Ausgangszustand. Zur Förderung der im WEP genannten Leitarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sowie weiterer Kleintiere werden der im Endzustand aufgelichteten Waldareale zusätzliche Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten geschaffen. Dazu gehören Lesesteinwälle sowie Stein- und Totholzhaufen, die als Leitstrukturen dienen.

Kommunale Nutzungsplanung

Im kommunalen Zonenplan Landschaft ist der bestehende Deponieperimeter als "Spezialzone für gewerbliche und industrielle Tätigkeiten" und der Erweiterungsperimeter als "Waldareal" festgesetzt. Beide Gebiete werden von der Landschaftsschutzzone I überlagert.

Die Spezialzone ("Deponie") stellt eine Ausnahme für bauliche Aktivitäten ausserhalb des regulären Baugebiets dar und dient einer besonderen Nutzung nach § 28 RBG. Für die Deponieerweiterung ist die heutige Spezialzone im Zonenplan Landschaft flächenmässig zu erweitern bzw. das heutige Waldareal zur Spezialzone umzuzonen.

Gemäss § 26 des Zonenreglements Landschaft (ZRL) dienen die Landschaftsschutzzone der Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen, kleinteiligen Kulturlandschaft als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Voraussetzung für dessen Erholung. Innerhalb der Landschaftsschutzzone I sind gemäss § 26 Abs. 2 ZLR alle Massnahmen untersagt, welche das natürliche Landschaftsbild beeinträchtigen können. Der mit der Deponieerweiterung notwendige Eingriff stellt einen temporären und räumlich begrenzten Eingriff dar, welcher die mit der Landschaftsschutzzone verfolgten Zwecke und Ziele nicht gefährdet. Es werden Massnahmen getroffen, dass der landschaftliche Eingriff minimal gehalten und ein weitgehend intaktes Landschaftsbild auch während dem Betrieb gewährleistet werden kann, indem die Deponie etappiert umgesetzt und jeweils eine begrenzte Fläche von max. 6 ha unbewaldet sein wird. Langfristig wird die Fläche der Deponie bzw. der Deponieerweiterung wieder komplett aufgeforstet und das Landschaftsbild wieder völlig intakt sein (vgl. Kap. 7.2).

Im Übrigen steht dem kommunalen Landschaftsschutz ein überwiegendes, kantonales Interesse entgegen, und zwar das an der Sicherstellung einer ausreichenden Abfallentsorgung für Material Typ B im Kanton Baselstadt sowie im grösseren Wirtschaftsraum Basel (s. Kantonalen Richtplan).

Für das Projektvorhaben muss der Zonenplan Landschaft sowie das Zonenreglement Landschaft angepasst werden. Die Zonenplanmutation stellt dabei das Leitverfahren dar, welchem die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Rodungsbewilligungsverfahren angehängt werden.

Kommunale Konzepte

Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) der Stadt Liestal von 2011 formuliert übergeordnete Ziele und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes, ohne rechtliche Verbindlichkeit hinsichtlich der Umsetzung. Im zugehörigen Massnahmenkatalog sind für das Gebiet Höli spezifische Massnahmen zur Förderung von Reptilien (Wald auslichten, lockere Bestockung anstreben) und Amphibien (Laichgewässer, amphibische Bereiche) vorgesehen.

Diese Massnahmen werden im Rahmen des UVB respektive der Rekultivierung des Erweiterungsperimeters berücksichtigt. Zur Förderung lichtbedürftiger Arten wie Reptilien wird der Wald im Endzustand an mehreren Stellen als lichter Wald mit offenen Strukturen gestaltet. Zudem wurden als Ersatzmassnahmen für die aktuell in Betrieb befindliche Deponie Höli im Umfeld mehrere Laichgewässer realisiert. Weiter Laichgewässer im Bereich der abgeschlossenen Deponie Lindenstock sind noch nicht umgesetzt und könnten im Rahmen des UVB des Projekts Höli+ realisiert werden.

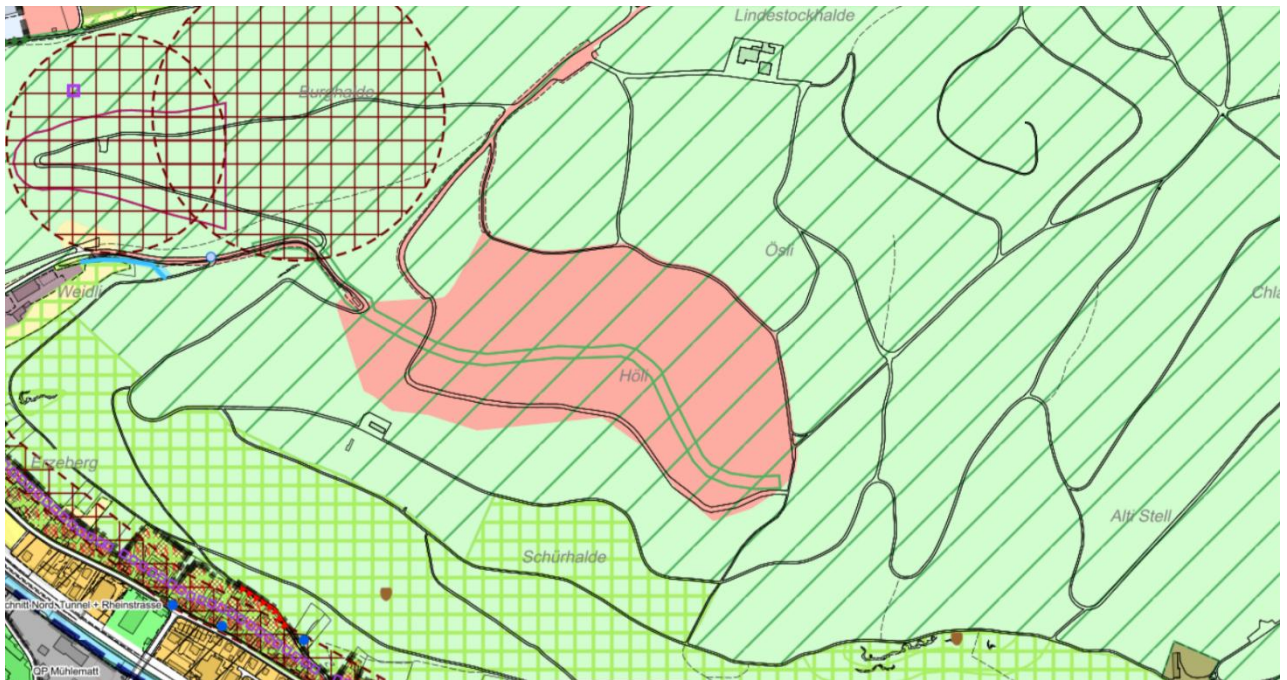


Abbildung 4: Ausschnitt Zonenplan Landschaft, Stadt Liestal (Quelle: www.geoportal.ch/liestal)

5.3 Anforderung gemäss Abfallverordnung

Die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) des Bundes beschreibt die Bedingungen für den Standort, Bau, Betrieb und Abschluss einer Deponie. Diese Bedingungen wurden vom vorliegenden Bauprojekt berücksichtigt. Der technische Bericht und die dazugehörigen Pläne zum Bauprojekt zeigen auf, wie die Bedingungen der VVEA umgesetzt worden sind. Die erwähnten Unterlagen sind im vorliegenden Dossier integriert.

5.4 Rodungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt vollständig im Waldgebiet. Eine Mutation des Zonenplans Landschaft bedingt eine Rodungsbewilligung nach Waldgesetz vom 04.10.1991 (Art. 5 Abs. 2 WaG). Für das Rodungsbewilligungsverfahren gilt die Zonenplanmutation als das Leitverfahren. Die kantonale Prüfung und Anhörung des Bundes des Rodungsdossiers mit entsprechendem Rodungsgesuch und Bericht erfolgen zeitgleich mit dem Mitwirkungsverfahren zur Mutation Zonenplan Landschaft (Leitverfahren). Die öffentliche Auflage erfolgt jedoch nicht im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens des Leitverfahrens, sondern zu einem späteren Zeitpunkt.

Für das Projektvorhaben Höli+ sind temporäre und definitive Rodungen notwendig. In Abbildung 5 ist die Rodungsetappierung entsprechend der acht Auffülletappen des eigentlichen Deponiekörpers dargestellt. Abbildung 6 zeigt alle Rodungsflächen, einschliesslich jener für die Entwässerungsbauwerke und -anlagen, welche auch temporäre und definitive Rodungen ausserhalb des Deponieperimeters erforderlich machen.

Die Rodungsgrenzen wurden so festgelegt, dass stets ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zum Deponiefuss der jeweiligen Auffülletappe eingehalten werden kann. Dieser Abstand stellt sicher, dass die angrenzende Vegetation, einschliesslich des Wurzelwerks, durch die laufende Auffüllung nicht beeinträchtigt wird.

Eine Ausnahmegewilligung kann nur erteilt werden, wenn bestimmte gesetzlich festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind im Waldgesetz (WaG) und der Waldverordnung (WaV) geregelt. Gemäss Art. 5

Abs. 2 WaG sind Rodungen nur zulässig sofern für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein.
- b) das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen.
- c) die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Diese Anforderungen sind für das vorliegende Vorhaben erfüllt, wie im vorliegenden Bericht und im UVB (s. Beilage 2) dargelegt: Mit dem kantonalen Interesse an der Deponieerweiterung zur Sicherstellung hinreichender Entsorgungsmöglichkeiten für Material Typ B im grösseren Wirtschaftsraum Basel liegt ein überwiegendes Interesse vor, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt (vgl. Kap. 6.2 und 6.4). Der Standortnachweis (a) wird in Kapitel 6.3 und die Übereinstimmung mit den raumplanerischen Voraussetzungen (b) insbesondere in Kapitel 5.3 erläutert. Der Nachweis, dass keine erhebliche Gefährdung der Umwelt entsteht (c), wird mit der entsprechenden Beurteilung im UVB erbracht, worin das Vorhaben gesamthaft als umweltverträglich eingestuft wird.

Dem Natur- und Heimatschutz ist ausserdem Rechnung zu tragen und (Art. 5 Abs. 4 WaG). Auch dies ist – wie im UVB dargelegt – erfüllt. Die Rodungsbewilligungen sind zudem zu befristen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Aufgrund der Grösse der Rodungsfläche muss das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsvorhaben angehört werden (Art. 6 WaG).

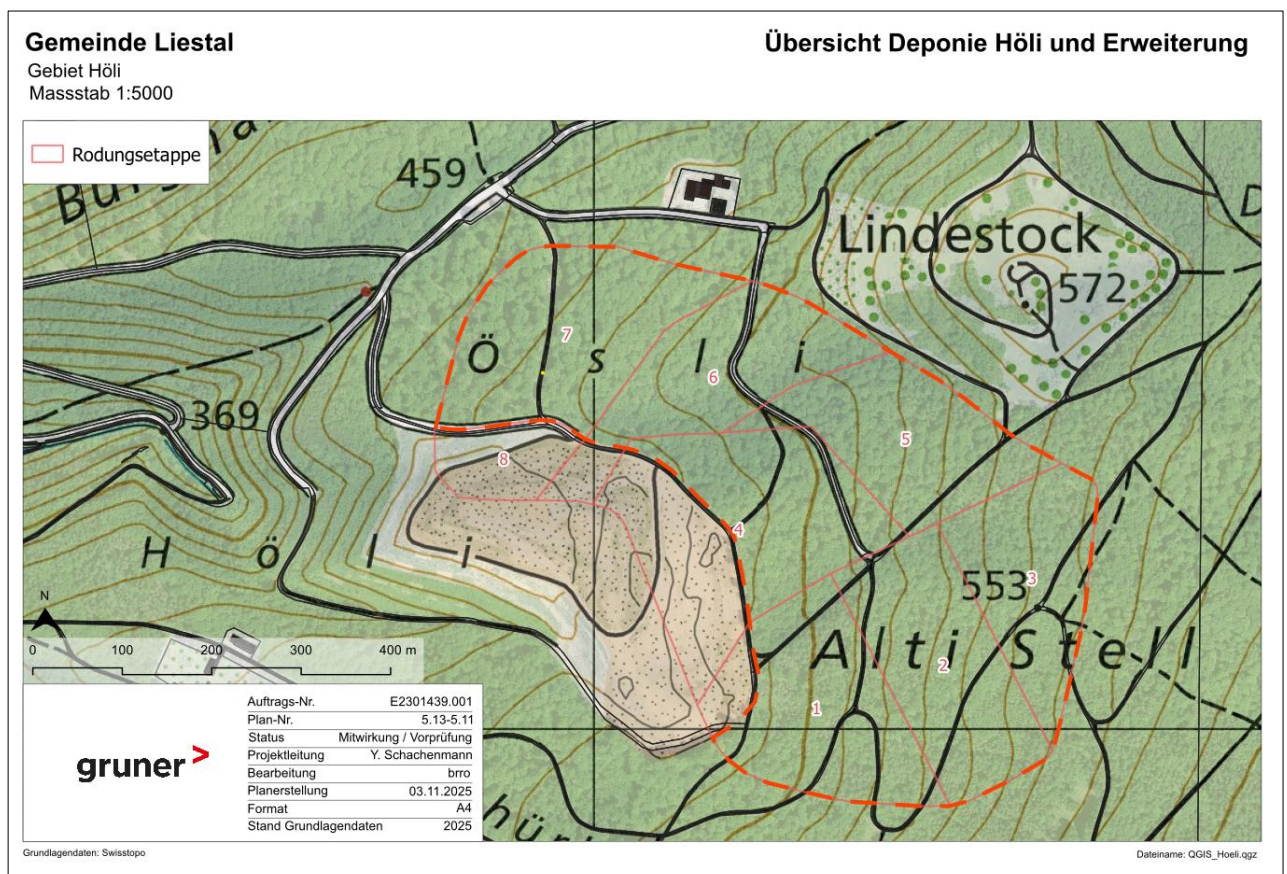


Abbildung 5: Rodungsflächen inkl. Etappierung gemäss Auffülletappen im Perimeter der Erweiterung Deponie Höli+ (Quelle / Darstellung: Gruner)

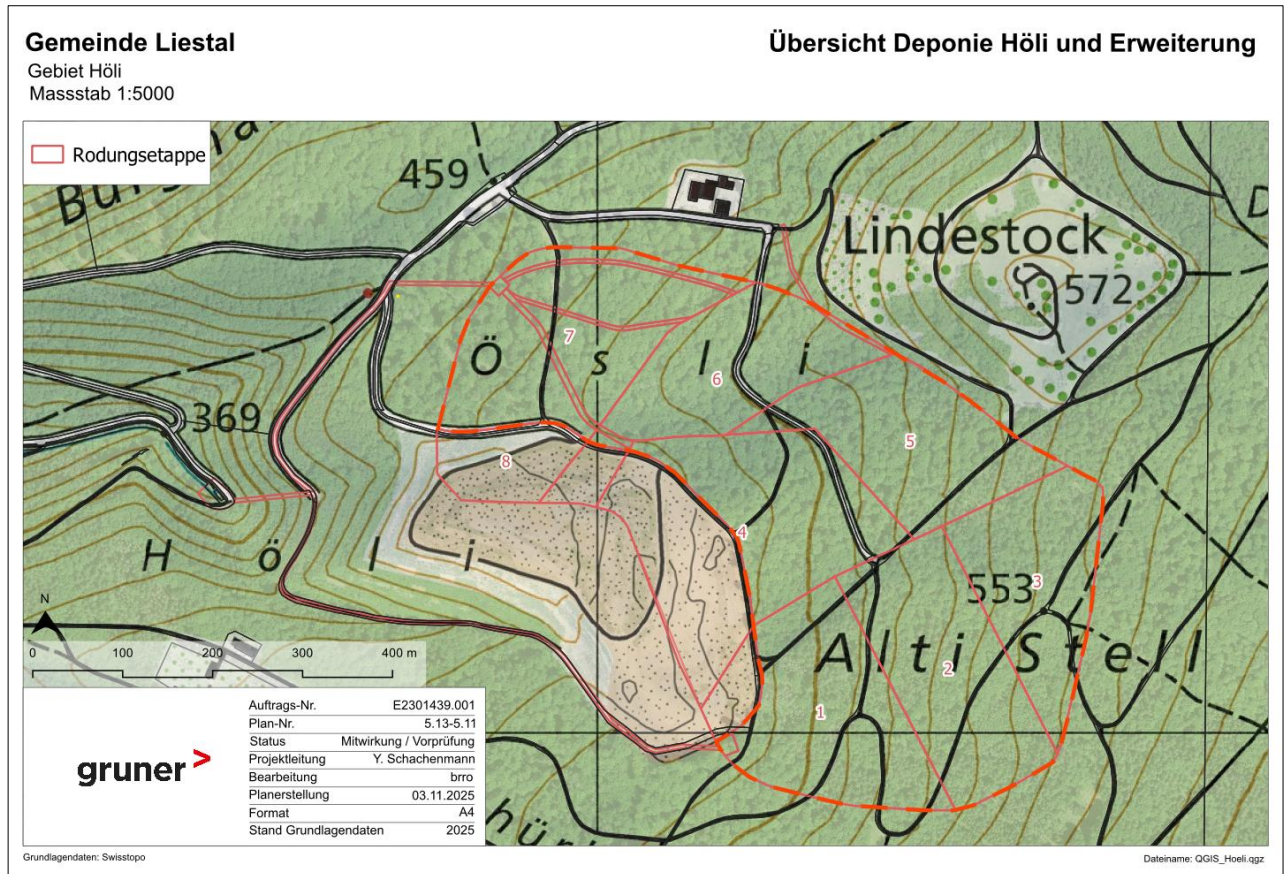


Abbildung 6: Rodungsflächen im Bereich des Deponieperimeters inkl. Entwässerungsbauwerke und -leitungen der Erweiterung Deponie Höli+ (Quelle / Darstellung: Gruner)

6. PLANUNGSINHALTE UND -RESULATE

6.1 Mutation Planungsinstrumente

Die vorliegende Planung beinhaltet die Mutation der folgenden Planungsinstrumente:

- **Zonenplan Landschaft (ZPL)**, Mutation Spezialzone Deponie Höli+ (erweiterter Perimeter): Im Zonenplan Landschaft wird der Perimeter der bestehenden Spezialzone für die Deponie Höli flächenmässig erweitert (vgl. Kap. 6.2). Der neue Zonenperimeter entspricht dem technisch ermittelten Flächenbedarf der Deponieerweiterung plus 5 m Sicherheitsabstand zur Rodungsgrenze (Grenze zu den nicht tangierten benachbarten Waldbereichen).

Innerhalb des bewilligten Perimeters der bestehenden Deponie werden bereits wiederaufgeforstete Überschüttungsflächen im Umfang von ca. 5.7 ha, die von der Deponie Höli+ nicht tangiert sind, aus der Spezialzone entlassen und der Wald- und Landschaftsschutzzone wieder zugewiesen. Ebenso wird die südliche Zufahrt (Ösliwandweg) ab Chueweg und der Abschnitt des Weideliwegs von Liestal her aus dem Perimeter der Spezialzone entlassen, da sie weder für den bestehenden Betrieb noch für die künftige Nutzung im Rahmen der Deponieerweiterung betriebsnotwendig sind.

Das Betriebsgebäude mit der bestehenden PFAS-Aufbereitungsanlage am Schürhaldenweg werden ebenfalls nicht in der Spezialzone belassen. Einerseits sind allfällige Anpassungen an Zufahrt und Anlage durch die Bestandsgarantie gesichert. Andererseits kann mit einem vordefinierten und zonenrechtlich gesicherten Bereich innerhalb der mutierten Spezialzone nicht sichergestellt werden, dass allfällige zukünftige betriebsnotwendige Ergänzungen der Infrastruktur nicht über diesen Bereich hinausreichen. Eine Umsetzung entsprechender Anpassungen im Rahmen einer Rodungsbewilligung ist einfacher und flexibler möglich.

- **Zonenreglement Landschaft (ZRL)**, Mutation § 18^{bis} Spezialzone für Deponie Höli (aktualisierte Vorschriften): Die Bestimmungen im Zonenreglement Landschaft werden den Anforderungen der neuen, erweiterten Deponie entsprechend angepasst.

Der *Zweck dieser Spezialzone* bleibt im Grundsatz derselbe, und zwar ist diese Zone ausschliesslich bestimmt für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie, wobei die Bezeichnung Inertstoff durch Typ B ersetzt und der Abbau von Mergel ergänzt wird. Die Bezeichnung Inertstoff ist veraltet und der aktuellen Abfallverordnung (VVEA) entsprechend anzupassen. Auf Typ B zugelassene Abfälle sind gesteinsähnliche Materialien wie sauberer Aushub, Ziegelbruch, Betonabbruch, Glas und Ausbauasphalt (vgl. Anhang 5 Ziffer 2 VVEA). Beim Typ B können keine Schadstoffe ausgewaschen werden. Beim Abbau von Mergel handelt es sich um ein untergeordnetes Nebenprodukt. Der Mergelabbau wird bereits heute betrieben.

Der *Umfang des Deponieareals* richtet sich nach dem im Zonenplan festgelegten Perimeter, dessen bauliche und betriebliche Ausgestaltung gemäss dem bewilligten Bauprojekt. Das Baubewilligungsverfahren für die Erweiterung der Deponie ("Höli+") erfolgt nachgelagert zum Nutzungsplanverfahren (Mutation Zonenplan Landschaft). Folglich hat sich der Umfang der Deponie im Baubewilligungsverfahren nach dem festgelegten Perimeter im Zonenplan zu richten. Die Gestaltung der Rekultivierung, Wiederaufforstung, ökologischen Ausgleichsmassnahmen und die Endgestaltung werden im Rahmen des Rodungsverfahrens abschliessend geregelt und in der nachgelagerten Rodungsbewilligung rechtsverbindlich festgelegt.

Die *Etappierung* der Deponieerweiterung erfolgt ihrem Fortschritt entsprechend und ist in 8 Etappen vorgesehen. Aufgrund der aktuell geltenden Regelung für die maximal zulässige unbewaldete Fläche, dürfen maximal 6 ha der Deponieerweiterungsfläche von insgesamt 24.6 ha unbewaldet sein. Zudem wird

durch die Zwischenbestockung sichergestellt, dass Flächen, die länger als drei Jahre offenliegen, bis zur Überschüttung in einer späteren Etappe zwischenzeitlich bepflanzt werden.

Bezüglich der *Auflagen und Massnahmen* ist die neue Abfallverordnung – die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) – massgebend, was die Bestimmungen der Errichtungs- und Betriebsbewilligung anbelangen. Die VVEA ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten und hat technische Verordnung für Abfälle (TVA) im Rahmen einer Totalrevision ersetzt.

Die Bestimmungen betreffend *Überwachung und Berichterstattung* wie auch *Abschluss und Folgenutzung* bleiben dieselben – wie bereits für die heutige Deponie gelten.

6.2 Bedarfsnachweis

Trotz aller Bestrebungen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen bleiben Deponien ein wesentlicher Bestandteil einer funktionierenden Abfall- und Kreislaufwirtschaft, da nicht alle Bauabfälle zu Sekundärrohstoffen aufbereitet werden können. Es fallen Bauabfälle sowie nicht verwertbare Rückstände aus der Aufbereitung an, darunter Materialien des Typs B (Inertstoffe), die einer sicheren und umweltgerecht konzipierten Deponierung bedürfen. Die Verfügbarkeit von ausreichendem Deponieraum ist daher zentral für die Entsorgungssicherheit des Wirtschaftsraums Basel.

Vor diesem Hintergrund kommt der Sicherstellung ausreichender Deponiekapazitäten eine entscheidende Bedeutung zu. Der zeitliche Horizont der kantonalen Deponiekapazität der Kategorie Typ B (Inertstoffe) ist in der Abfallplanung beider Basel von 2017 mit 10 bis 15 Jahre angegeben (s. Kantonale Abfall- und Ressourcenplanung, Basel-Landschaft und Basel-Stadt, 2023). Das heisst, die bestehenden Deponiekapazitäten werden voraussichtlich zwischen 2027 bis 2032 erschöpft sein. Der Kanton Basel-Landschaft hat daher die Betreiber der bestehenden Typ-B Deponien aufgefordert, mögliche Erweiterungen zu prüfen.

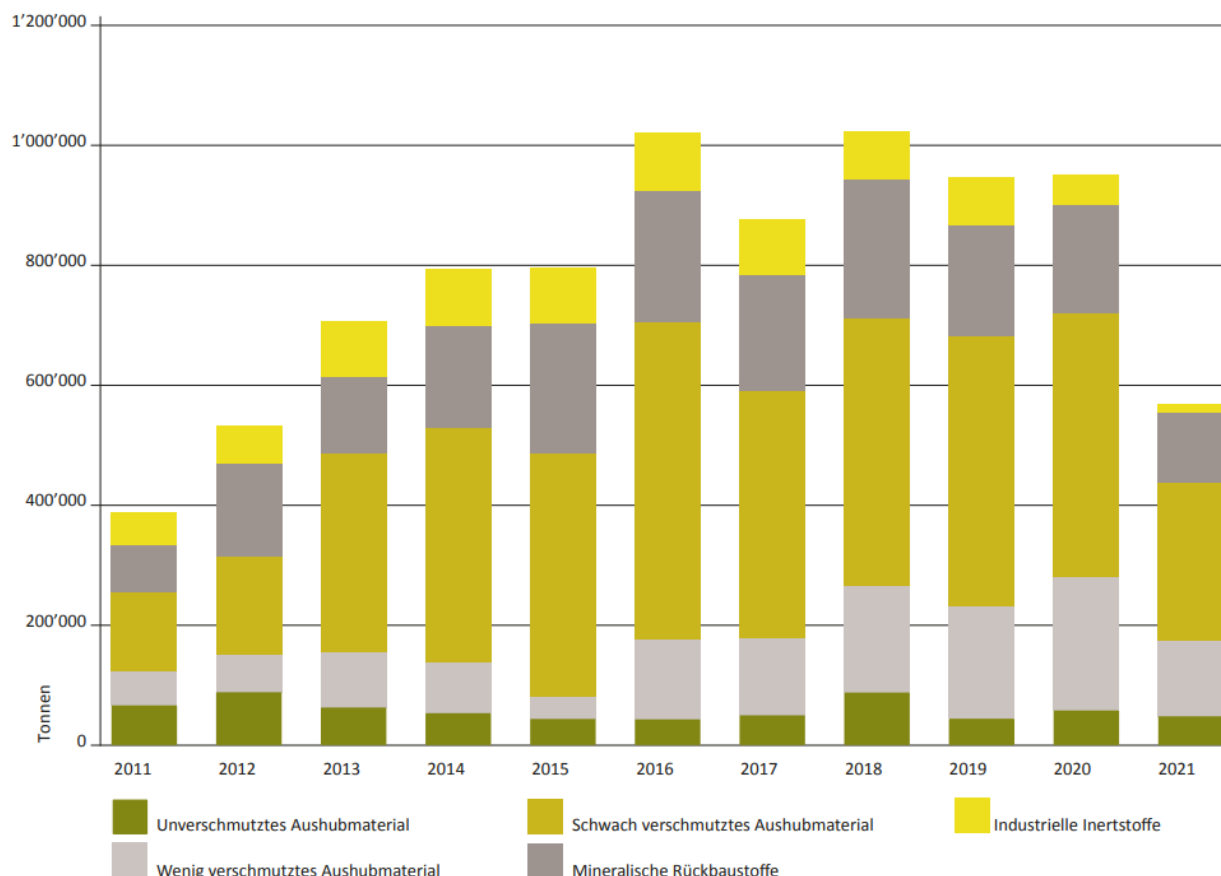


Abbildung 7: Deponierte Abfälle in Tonnen auf Deponien Typ B (Quelle: Kantonale Abfall- und Ressourcenplanung, Basel-Landschaft und Basel-Stadt, 2023)

Auf den Deponien vom Typ B im Kanton Basel-Landschaft wurden seit 2016 jährlich rund eine Million Tonnen Abfälle abgelagert. Bei den dominanten Abfallkategorien handelt es sich um schwach und wenig verschmutztes Aushubmaterial. Die signifikante Abnahme im Jahr 2021 im Vergleich zu den Jahren 2014 bis 2020 ist auf die Verfüllung der Deponie Höli im Mai 2021 zurückzuführen. Nach der Bewilligung einer Erweiterung wurde die Deponie Höli wieder in Betrieb genommen.

Die Deponie Höli mit einem bewilligten Auffüllvolumen von 3.6 Mio. m³ und einer geplanten Betriebszeit von 30-35 Jahren hat seit der Eröffnung im Jahr 2010 ca. 2.9 Mio. m³ Material angenommen. Die vorgesehene Betriebszeit der Deponie kann nicht eingehalten werden.

Zur Zeit der Genehmigung der gegenwärtigen Deponie Höli waren noch die Inertstoffdeponien Chueftel (Lausen), Hinterhürst (Arisdorf), Strickrain (Sissach) und Bruggtal (Diegten/Bennwil) in Betrieb. Die Deponien Chueftel und Hinterhürst sind inzwischen abgeschlossen. Auch das Restdeponievolumen der Deponie Höli wird sich voraussichtlich in den nächsten 2 Jahren füllen. Dann ist die Deponie abgeschlossen. Entsprechend steht in der Region immer weniger Deponieraum zur Verfügung.

Aufgrund des sich abzeichnenden Mangels an Deponievolumen u.a. für Deponien des Typs B hat der Kanton Basel-Landschaft ein Evaluationsverfahren durchgeführt und die betroffenen Gemeinden informiert, welche bis Mitte Januar 2017 Stellung nehmen konnten. In diesem Rahmen wurde auch die Deponie Höli Liestal AG angefragt, die Möglichkeit einer Deponieerweiterung zu prüfen. Die durch die Deponie Höli Liestal AG in Auftrag gegebene Varianten- und Machbarkeitsabklärung für eine Deponieerweiterung hat ergeben, dass die laterale Erweiterung des Deponiekörpers in nördlicher und östlicher Richtung erweitert

werden kann, wobei die bewilligte Deponie am östlichen Rand nur minimal überdeckt werden soll. Eine bestehende Deponie zu erweitern, anstatt neue Standorte zu suchen, entspricht auch der aktuellen kantonalen Abfall- und Ressourcenplanung beider Basel, die im Jahr 2023 verabschiedet wurde sowie dem Kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (KRIP) mit Stand 2024. Die nun geplante Erweiterung der Deponie Höli um rund 24 ha bzw. 6.75 Mio. m³ ist auf den zukünftigen Bedarf des Kantons Baselland abgestimmt.

In der Vorkonsultation zum Vorhaben "Deponie Höli+" vom 16. Juli 2025 betont die Fachstelle Ressourcenerwirtschaft und Anlagen (AUE) die Bedeutung dieser Erweiterung angesichts des zunehmend knapper werdenden Deponieraums im Sinne der Sicherstellung der Entsorgungskapazitäten im Kanton.

6.3 Standortgebundenheit

Für die Erweiterung der Deponie Höli wurde über mehrere Jahre hinweg und in Koordination mit diversen Ämtern, Fachstellen und Gremien eine Varianten- und Machbarkeitsabklärung durchgeführt und daraus eine Bestvariante bestimmt. Ausschlaggebend dafür waren sowohl betriebliche und ökologische Vorteile als auch übergeordnete planerische Vorgaben, die eine Erweiterung des bestehenden Betriebsstandorts stützen.

Variantenstudium

Zur geplanten Erweiterung der Deponie Höli wurde in den Jahren 2017 und 2018 ein zweiphasiges Variantenstudium durchgeführt (vgl. Anhang 1).

Der *ersten Phase* ging eine grundsätzliche Zustimmung zur Deponieerweiterung in der ersten Vorbesprechung im Januar 2017 voraus. Anwesend waren Vertretende des ARP, des AUE (Bodenschutz), des Amts für Wald, des Ebenrain-Zentrums N+L, der Stadt Liestal sowie der VR Höli. In einer Stellungnahme vom 24. Januar 2017 befürwortete auch der Stadtrat Liestal die Erweiterung, aufgrund der bestehenden Verkehrerschliessung, des bereits professionell betriebenen Deponiestandorts sowie der optischen Abschirmung vom Siedlungsgebiet durch den Schleifenberg. Alternative Standorte wurden dagegen abgelehnt, aufgrund konkurrierender Entwicklungsabsichten (z. B. im Windental) und der bereits bestehenden Belastung des umliegenden Waldgebiets durch drei Deponien (Lindenstock, Elbisgraben, Höli). Aus kommunaler Sicht sei die Entsorgungspflicht damit als erfüllt anzusehen.

Im Mai 2017 folgte eine Machbarkeitsstudie mit drei Varianten (1-3). Man entschied sich für *Variante 3* mit dem grössten Volumen (21.5 Mio. m³) und einer Fläche von ca. 467'000 m², jedoch unter der Auflage, diese zu verkleinern und auf den Bereich Schleifenberg/Schürholden wegen der Sichtschutz-Funktion zu verzichten. Der Bürgerrat stimmte der Deponieweiterung zu und bevorzugte ebenfalls Variante 3. In der Folge wurde Variante 3 auf eine Kubatur von 13.5 Mio. m³ und eine Fläche von 300'000 m² reduziert (neu: Variante 3a) und an der Bürgergemeindeversammlung vom 20.11.2017 gutgeheissen.

Der Kanton signalisierte für den vorgeschlagenen Perimeter grundsätzlich Zustimmung. Das verbleibende Volumen wurde jedoch besonders auf Anregung der Stadt Liestal weiterhin als zu hoch eingeschätzt. In den bilateralen Gesprächen zwischen der Stadt, der Brüdergemeinde und der VR Höli bestätigte die Stadt ihre bereits in früheren Stellungnahmen signalisierte Bereitschaft zu einer massvollen Erweiterung der Deponie Höli, Zugleich machte sie jedoch deutlich, dass auf der Deponie Höli nur maximal 40% des in der Region anfallenden Materials deponiert werden sollen.

Der Kanton prognostiziert eine jährliche Gesamtablagerungsmenge von 100'000 Tonnen Typ B-Material. 40% davon entsprechen rund 400'000 t pro Jahr, was einem Volumen von rund 225'000 m³ pro Jahr entspricht. Hochgerechnet auf 30 Jahre ergibt dies ein zusätzliches Volumen für die Deponie Höli von 6.75 Mio. m³. Auf dieser Grundlage hat der Stadtrat auch später als Voraussetzung für die Inangriffnahme

Nutzungsplanungsverfahren mit der Bürgergemeinde einen Vertrag ausgehandelt, in dem wichtige Forderungen der Stadt Liestal als Voraussetzung für eine Erweiterung der Deponie Höli gesichert werden. Im Wesentlichen ist dies die Abgeltung der Inkonvenienzen. Zudem wird im Vertrag die Mengenbegrenzung der Ablagerungsmenge auf maximal 400'000 Tonnen pro Jahr für die nächsten 30 Jahre sichergestellt und somit implizit das Deponievolumen für die Erweiterung der Deponie auf 6.75 Mio. m³ begrenzt.

In einer internen Koordinationssitzung am 6. Dezember 2017 legte das Planungsteam auf Basis dieser Rahmenbedingungen eine reduzierte Ausbaustufe mit einem halbierten Volumen von 6.75 Mio. m³ fest (*Variante 3a* mit möglicher weiterer Verkleinerung im Projektverlauf).

In der *zweiten Phase* wurden Anfang 2018 drei zusätzliche Erweiterungsvarianten basierend dem festgelegten Volumen von 6.75 Mio. m³ geprüft ('Damm', 'Schlauch', 'grossflächig') und via erstem Geländemodell detaillierter ausgearbeitet. Bevorzugt wurde die *Variante grossflächig*, welche einer überarbeiteten Variante 3a entspricht, da sie am besten den Anforderungen an grösstmöglichen Abstand zu Siedlungsgebieten, geringste Geländeüberhöhung und Wahrung der Sichtbeziehung vom Aussichtsturm auf dem Schleifenberg entsprach.

Der Planungsprozess wurde in den Jahren 2018/19 sowie 2021/22 zeitweise sistiert. Nach der Erstellung eines zweiten Geländemodells im Jahr 2020 und der Wiederaufnahme der Planung Ende 2023 wurde die bevorzugte Arbeits- bzw. Bestvariante ('grossflächig') eingehend auf ihre Machbarkeit geprüft. Dabei erfolgten vertiefte Abklärungen zu Umweltverträglichkeit, Entwässerung, Abdichtung, Etappierung, Ersatzmassnahmen und weiteren Aspekten. Anschliessend wurde die Bestvariante per Ende 2024 in ein technisches Projekt überführt (s. Beilage 1).

Betriebliche und ökologische Vorteile

Durch die Erweiterung am bestehenden Standort der Deponie Höli können betriebliche und technische Synergien optimal genutzt werden, auch im Zusammenhang mit der kantonalen Deponieanlage Elbisgraben. Neben der verkehrsgünstigen Lage des Standorts mit direkter Erschliessung ab der Nationalstrasse A2 sind die vorgesehenen Betriebsabläufe identisch mit jenen der bestehenden Deponie. Bereits vorhandene Infrastrukturen wie Zufahrtswege, Wald- und Strassennetze, Betriebsanlagen und der Maschinenpark können übernommen und effizient weitergeführt werden. Somit wird der zusätzliche Flächenverbrauch dahingehend minimiert, dass ausserhalb des bestehenden Perimeters keine zusätzlichen Emissionen oder Eingriffe in die Natur entstehen.

Raumplanerische Vorgaben

Die Standortwahl ist auch raumplanerisch verbindlich: Im Kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (KRIP) ist die Deponie Höli als Standort für eine Deponie Typ B (Inertstoffe) festgesetzt (Landratsbeschluss vom 14.12.2000; genehmigt durch das UVEK am 2.8.2001). Die geplante Deponieerweiterung "Höli+" entspricht dieser Festsetzung vollständig und trägt wesentlich zur Sicherstellung ausreichender Entsorgungskapazitäten im Kanton bei. Damit erfüllt das Vorhaben ein zentrales öffentliches Interesse. Darüber hinaus wird dem Planungsgrundsatz im Richtplan (Objektblatt "VE 3.1 Deponien") Rechnung getragen, wonach grundsätzlich zuerst bestehende Deponiestandorte zu erweitern sind. Neue Standorte haben erst zweite Priorität. Dieser Grundsatz wurde im Januar 2017 im Rahmen einer Koordinations- und Informationssitzung bei der BUD Seiten des Kantons gegenüber den Teilnehmenden – darunter das Planungsamt, AUE Leiter Ressourcenwirtschaft und Bodenschutz, ARP Ver- und Entsorgung, Amt für Wald, Natur und Landschaft, Vertreter der Stadt Liestal und die Gesuchsteller – nochmals bekräftigt. Dabei wurde deutlich festgehalten, dass eine möglichst grosse Deponie angestrebt wird, da der Standort und die Erschliessung als optimal

eingestuft werden und kein Siedlungsgebiet tangiert ist. Die Standortwahl (Bestvariante) deckt sich somit mit den Vorgaben des Kantons Baselland, welcher den Standort und die Erschliessung als optimal eingestuft und deren Erweiterung im Grundsatz zugestimmt hat.

Die für die Erweiterung erforderlichen Rodungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Waldgesetzes. Eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG kann nur dann erteilt werden, wenn der Standort nachweislich zwingend erforderlich ist. Aufgrund der behördenverbindlichen Festsetzung im Richtplan, der bestehenden Infrastruktur sowie weiteren planerischen Vorgaben ist diese Voraussetzung hier erfüllt.

6.4 Interessenabwägung

Mit der flächenmässigen Erweiterung der Deponie Höli wird die Entsorgungssicherheit für Inertstoffe bzw. Material Typ B (u.a. Aushubmaterial und Bauabfälle) aus dem Wirtschaftsraum Basel mittel- bis langfristig verbessert. Dies dient dem *kantonalen, regionalen und kommunalen Interesse* an einer ausreichenden *Abfallentsorgung* bzw. einer nachhaltigen Abfallwirtschaft und -infrastruktur in der Region Liestal und im grösseren Wirtschaftsraum Basel. Die regionale Wertschöpfung und bestehenden Arbeitsplätze bleiben ausserdem erhalten, was dem allgemeinen *Interesse der Wirtschaft* dient. Dank der Aufrechterhaltung, Erweiterung und Verlängerung des bestehenden Betriebs müssen keine neuen Standorte geschaffen werden. Somit können Mehraufwände, Ressourcen und zeitliche Erfordernisse einer allfälligen Neueinrichtung gespart werden.

Das Vorhaben trägt zu einer verbesserten Bodennutzungseffizienz und zur Schonung von bisher unberührten Waldgebieten bei. Der Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung gilt auch für Deponien. Entscheidend ist dabei das Verhältnis zwischen Flächenverbrauch und nutzbarem Rohstoff- bzw. Deponievolumen. Grössere Mächtigkeiten reduzieren den Flächenbedarf pro Volumeneinheit und steigern somit die Effizienz. Die Bodennutzungseffizienz wird im technischen Bericht rechnerisch nachgewiesen (vgl. Beilage 1).

Die Erweiterung der Deponie Höli ist – wie dem folgenden Kapitel und dem UVB entnommen werden kann – als *umweltverträglich* einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Umwelt sind begrenzt und werden durch geeignete Massnahmen wirksam ausgeglichen bzw. kompensiert, damit die betroffenen Schutz- und Schoninteressen gewahrt bleiben:

- > Das motorisierte *Verkehrsaufkommen* bleibt vorerst im Rahmen des heutigen Betriebs. Eine langfristige Zunahme kann zwar nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch durch die max. Annahmemenge beschränkt auf durchschnittlich ca. 90 LKW-Transporte pro Tag. Die Lärm- und Luftemissionswerte bleiben in einem vertretbaren Rahmen, ohne dass Massnahmen erforderlich wären. Das *Langsamverkehrs- bzw. Waldwegnetz* für die Naherholung wird im Bereich des Erweiterungsperimeters zweitweise beansprucht und umgeleitet, jedoch langfristig im Endzustand wieder hergestellt.
- > Auswirkungen auf das *Landschaftsbild* sind nur während der Betriebsphase und beschränkt auf die räumlichen Etappierungen zu erwarten. Im Endzustand wird das Gebiet wieder dem Wald zurückgegeben – über die faktische Aufforstung als auch über die planerische Festlegung des gesamten Gebiets als Waldareal. Durch eine etappierte Auffüllung der Deponie wird sichergestellt, dass im Betrieb jeweils nur eine möglichst kleine Fläche unbewaldet ist – gemäss Zonenreglement maximal 6 ha der Erweiterungsfläche. Mit der Massnahme einer Zwischenbestockung von länger als 3 Jahren offen liegenden Flächen wird zusätzlich sichergestellt, dass die unbewaldete Fläche möglichst geringer ausfällt. Dadurch werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wie auch auf die Wegverbindungen im Naherholungsgebiet auf ein Minimum beschränkt. Bereits verfüllte Flächen werden fortlaufend rekultiviert und aufgeforstet, um bereits während der Betriebsphase ein möglichst intaktes Landschaftsbild zu erhalten. Die Interessen des kommunalen Landschaftsschutzgebiets werden dabei

weitgehend gewahrt, des kommunalen Landschaftsschutzgebiets werden dabei weitgehend gewahrt, wobei das kantonale Interessen an der Deponie respektive der Deponieerweiterung höher zu gewichten ist.

- > Die Auswirkungen auf den *Wald*, welcher heute als Wirtschaftswald genutzt wird, zeigen sich vorwiegend in den temporären Rodungen im Umfang von 29.42 ha und definitiven Rodungen von 0.15 ha, die unvermeidbar sind. Die definitive Rodungen betreffen Flächen, die dauerhaft für Infrastrukturbauten wie Entwässerungsanlagen und die PFAS-Aufbereitungsanlage beansprucht werden. Als Ersatz werden in den Gemeinden Liestal und Giebenach Waldflächen im gleichen Umfang aufgeforstet. Die Flächen der temporären Rodungen werden nach Beendigung der Auffüllung wieder aufgeforstet und die Spezialzone wieder dem Waldareal zugewiesen. Die ökologischen Massnahmen innerhalb des Deponieperimeters werden entsprechend dem Fortschritt der Deponie umgesetzt, langfristig überwacht und gepflegt. Im Interesse einer dauerhaften Sicherung sollen die ökologisch aufgewerteten Flächen nach Abschluss des Deponiebetriebs und einer Rückführung der Spezialzone Deponie Höli in eine Naturschutzzone überführt werden. Zusätzlich werden im Rahmen der Zonenplanmutation Überschüttungsflächen im Umfang rund 5.7 ha, die während des Betriebs der bestehenden Deponie Höli beansprucht und bereits wieder aufgeforstet wurden, aus der Spezialzone entlassen und der Wald- und Landschaftsschutzzone wieder zugewiesen. Im Bereich, in dem sich die Erweiterung Höli+ mit der bestehenden Deponie überschneidet (ca. 4.4 ha) und künftig erneut überschüttet wird, wurden bereits teilweise Aufforstungen vorgenommen. Die Flächen in diesem Bereich, die noch nicht aufgeforstet wurden, sollen soweit möglich bis zur erneuten Überschüttung mit schnellwachsenden, einheimischen Gehölzen zwischenbestockt werden. Die verbleibenden Flächen der bestehenden Deponie Höli, abzüglich der aus der Spezialzone zu entlassenden Flächen und des erneut zu überschüttenden Bereichs, werden im Rahmen des laufenden Deponiebetriebs bis zur voraussichtlich vollständigen Auffüllung im Jahr 2028 nach und nach rekultiviert, wie dies bereits bisher umgesetzt wird, und sukzessive wieder der Waldnutzung zugewiesen.
- > Die Auswirkungen auf die (*Wald-)*Lebensräume, *Flora* und *Fauna* stellen zwar erhebliche Eingriffe dar, sind jedoch vertretbar, da sie umfassend geplant, zeitlich und räumlich begrenzt und ökologisch kompensiert werden. Einerseits befinden sich im Projektgebiet nur wenige schützenswerte Arten und Lebensräume (keiner der betroffenen Waldstandorte ist gemäss Roter Liste als gefährdet eingestuft), andererseits wird durch die etappenweise Bauweise gewährleistet, dass stets nur kleine Flächen gleichzeitig unbewaldet sind, wodurch Tiere ausweichen und angrenzende Habitate vorübergehend nutzen können. Die acht Hauptetappen werden dabei in weitere Kleinetappen unterteilt, damit die effektiven Flächen möglichst minimal sind. Zudem wird jeder Eingriff unmittelbar nach der Nutzung durch strukturreiche Rekultivierung mit standorttypischen, ökologisch wertvollen Mischwäldern kompensiert. Die Schaffung aufgelichteter Waldbereiche mit artenreichen Kraut- und Grasflächen, Lesesteinwällen, Totholz und Dornsträuchern fördert gezielt die Biodiversität – insbesondere für lichtliebende Arten, Reptilien und Amphibien. Auch die Verbesserung der ökologischen Vernetzung über Wildtierkorridore und Waldrandaufwertungen trägt zur ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebiets bei. Da alle Ausgleichsflächen ökologisch aufgewertet und langfristig gepflegt sowie überwacht werden, ist nicht nur der Zustand vor dem Eingriff wiederhergestellt, sondern die ökologische Qualität des Gebietes wird sogar verbessert. Die langfristige Entwicklung naturnaher Lebensräume und die positive Ökobilanz machen die Auswirkungen auf die Flora, Fauna und Lebensräume insgesamt vertretbar.
- > Das *Entwässerungskonzept* und die geplante Untergrundabdichtung stellen sicher, dass weder das *Grundwasser* noch die umliegenden *Oberflächengewässer* negativ beeinträchtigt werden.
- > Der *Boden* wird im Bau wie bei der bestehenden Deponie abgetragen, ohne Trennung zwischengelagert und vollständig zur Rekultivierung vor Ort wiederverwendet. Es erfolgt kein Abtransport. Während

des Betriebs sind keine Auswirkungen auf den Boden zu erwarten. Im Endzustand wird der ursprüngliche Zustand etwa wiederhergestellt und die Bodenfruchtbarkeit wird fünf Jahre lang überwacht.

- > Bezüglich *Altlasten* wird durch die Deponieerweiterung der bestehende Ablagerungsstandort im Kataster der belasteten Standorte (KbS) vergrössert. Das verwendete Inertmaterial (Typ B) gilt als unbedenklich, es besteht kein Untersuchungsbedarf. Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Es werden 6.75 Mio. m³ kontrolliert bewilligter, chemisch stabiler *Abfall* eingebaut. Die Umwelt ist durch die inert bleibenden Abfälle und geplante Schutzmassnahmen nicht gefährdet. Während des Betriebs entstehen keine weiteren relevanten Abfälle. Die im UVB vorgesehenen Massnahmen verhindern sowohl die Ausbreitung von *invasiven Neophyten* (umweltgefährdende Organismen) als auch eine Kontamination der Umwelt durch *umweltgefährdende Betriebsstoffe*.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass das kommunal, regional und kantonale bedeutsame Interesse an der Deponieerweiterung und der damit sicherzustellenden Abfallentsorgung gegenüber den randlichen und temporären Einschränkungen von Natur und Umwelt überwiegt. Insbesondere die Schutzbedürfnisse der Landschaft, des Waldes und der Lebensräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahmen bestmöglich gewahrt.

7. AUSWIRKUNGEN AUF RAUM UND UMWELT

Die Auswirkungen des vorliegenden Vorhabens auf Natur und Umwelt werden im zugehörigen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) umfassend abgehandelt. Darin wird detailliert aufgezeigt, wie die Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebungen eingehalten werden. Insgesamt ist die Deponieerweiterung als umweltverträglich zu beurteilen. Hiernach werden die Auswirkungen für die Interessenabwägung der vorliegenden Planung stufengerecht und zusammenfassend abgehandelt.

7.1 Verkehr

Motorisierter Verkehr

Mit der Erweiterung der Deponie Höli wird das bestehende Strassen- und Waldwegnetz genutzt. Zufahrts- und Transportwege ausserhalb der Deponie bleiben unverändert.

In den ersten rund drei Jahren, d.h. von 2028 bis einschliesslich 2030, wird nicht von einer Verkehrszunahme ausgegangen. Nach den ersten drei Jahren ist es denkbar, dass der Deponieverkehr zunimmt. Ausschlaggebend dafür sind konjunkturelle Schwankungen, die nicht abschliessend vorhersehbar sind, insbesondere jedoch die Schliessung weiterer Deponien im Einzugsgebiet von 50 km.

Der Deponieverkehr auf den Zufahrtsstrassen, einschliesslich der Arisdörferstrasse, ist bereits heute vorhanden. Für die Erweiterung der Deponie Höli ist die maximale Annahmemenge an Material nach fünf Jahren auf 400'000 t/a begrenzt. Damit die Übergangsfrist von fünf Jahren berücksichtigt wird, wird für den Verkehr über die gesamte Betriebsdauer mit einer Annahmemenge von 450'000 t/a gerechnet. Rechnet man mit einer durchschnittlichen Beladung von 20 t/LKW, so ergeben sich somit 22'500 Transporte pro Jahr (45'000 Fahrten inkl. Leerfahrt Rückweg pro Jahr) resp. ca. 430 Transporte pro Woche (860 Hin- und Rückfahrten pro Woche) oder ca. 90 Transporte pro Werktag (180 Hin- und Rückfahrten pro Werktag).

Im Ausgangszustand 2025 (bestehende Deponie Höli) liegt die Zahl der täglichen Hin- und Rückfahrten zwischen 209 und 248 Fahrten. Das zukünftige Verkehrsaufkommen liegt damit in einer vergleichbaren Gröszenordnung, sodass keine zusätzlichen Belastungen auf den Zufahrtsstrassen oder Auswirkungen auf das Kantonsstrassennetz zu erwarten sind. Gleiches gilt für Schadstoff- und Lärmemissionen.

Eine langfristige Verkehrszunahme kann nicht ausgeschlossen werden. Die potenzielle Zunahme gegenüber der heutigen Situation ist jedoch durch die maximale Annahmemenge (400'000 t/a) beschränkt (vgl. Beilage 1, technischer Bericht, Kap. 2.5. sowie Beilage 2, UVB, Kap. 4.2).

Öffentlicher Verkehr

Für den Betrieb der bestehenden Deponie ist weder eine öffentliche Verkehrsanbindung vorgesehen noch erforderlich. Dies ist auch für die Deponieerweiterung der Fall. Das Vorhaben hat somit keine Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr.

Langsamverkehr

Das Vorhaben der Deponieerweiterung tangiert mehrere Waldwege, welche vom Langsamverkehr (Wanderer, Biker, Reiter) genutzt werden. Wege, die während der Rodungsphase temporär gesperrt und in der späteren Betriebsphase gar beseitigt werden, sind frühzeitig zu signalisieren und Umleitungen zu garantieren. Dies betrifft insbesondere die ausgewiesenen Reit-, Bike- und Wanderwege. Offizielle Wanderwege sind von dem Vorhaben nur randlich tangiert (s. Abbildung 8). Offizielle Velo- und Mountainbikerouten sind keine betroffen. Dem Deponiefortschritt angepasst und im Endzustand fertiggestellt entsteht auf dem Deponiegelände ein neues Waldwegnetz (s. Abbildung 9).

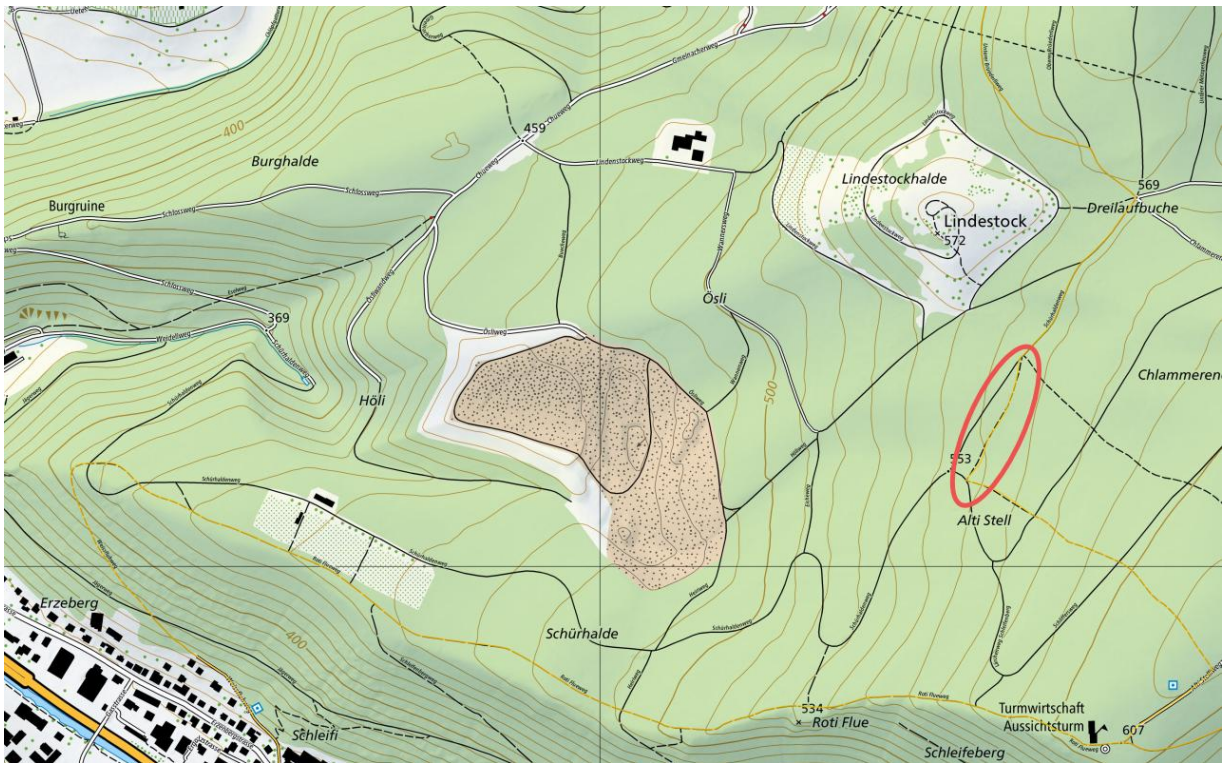


Abbildung 8: Von der Erweiterung Deponie Höli betroffener Wanderwegabschnitt (roter Kreis; Quelle: map.geo.admin.ch; Darstellung: Gruner)

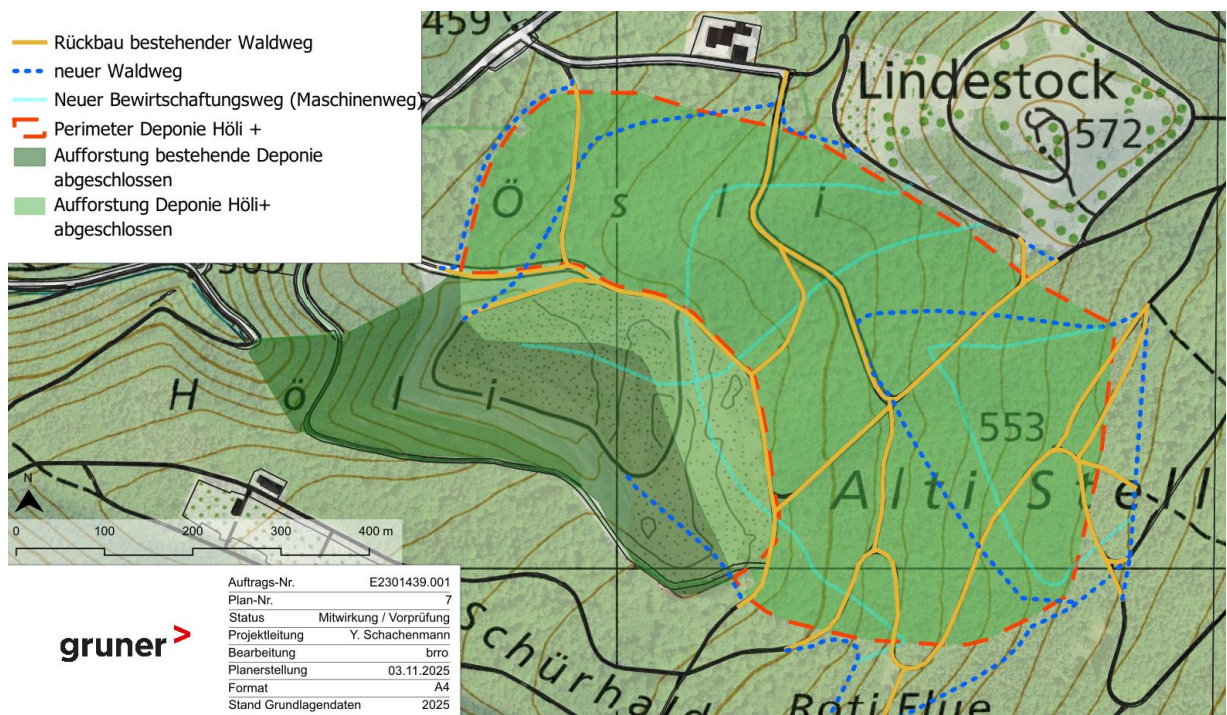


Abbildung 9: Endzustand des Wegnetzes (Quelle / Darstellung: Gruner)

7.2 Landschaft und Ortsbild

Im Umfeld der geplanten Deponieerweiterung Höli bestehen keine national geschützten Landschaften oder Ortsbilder (BLN, ISOS). Die Deponieerweiterung kommt jedoch in einem Waldareal und einem kommunalen Landschaftsschutzgebiet zu liegen (vgl. Kap. 5.2, Kommunale Nutzungsplanung).

Während des Betriebs der Deponie Höli werden innerhalb des Deponieperimeters Flächen gerodet, die gemäss Zonenplan Landschaft innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets liegen. Die Rodungen der Waldflächen stellen einen Eingriff ins Landschaftsbild dar. Durch die etappierte Nutzung der Deponie kann jedoch gewährleistet werden, dass die Bestimmungen der Landschaftsschutzzonen nach § 26 ZRL nur in einem minimalen und zeitlich sowie örtlich begrenzten Umfang tangiert werden. So kann sichergestellt werden, dass jeweils nur eine minimale Fläche unbewaldet ist und die Einflüsse auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Wegverbindungen im Naherholungsgebiet (Langsamverkehr) möglichst minimal gehalten werden. Die maximal zulässige offene (unbewaldete) Fläche wird gemäss Zonenreglement beschränkt und liegt bei rund 6 ha. Dabei handelt es sich um die formelle offene Fläche. Die effektive offene Fläche wird geringer ausfallen. Zudem werden, wenn möglich, alle Flächen, die mindestens drei Jahre offenliegen und zu einem späteren Zeitpunkt von einer anderen Etappe überschüttet werden, mit schnell wachsenden einheimischen Stecklingen zwischenbestockt. Damit wird sichergestellt, dass keine übermässig kahle Landschaftsfläche entsteht. Bereits verfüllte Flächen werden sukzessive rekultiviert und aufgeforstet, um trotz des Deponiebetriebs ein intaktes Landschaftsbild zu gewährleisten.

Die bestehende Deponie ist unbeleuchtet und tagsüber in Betrieb. Es entstehen somit keine relevante Lichtemission, welche das nächtliche Landschaftsbild beeinträchtigen könnten.

Das angrenzende Gebiet Schleifenberg dient als Naherholungsraum mit Wander-, Reit- und Bikerouten. Durch die Deponieerweiterung kommt es zu temporären Einschränkungen bei Erholungswegen (Reit-, Wander- und Bikerouten), die jedoch signalisiert und umgeleitet werden. Während der Bau- und Betriebsphase wird gewährleistet, dass das Wegnetz für Erholungssuchende mittels Umleitungen und Signalisationen erhalten bleibt. Nachdem alle acht Auffülletappen abgeschlossen sind, werden noch restliche Auffüllungsarbeiten abgeschlossen und der gesamte Perimeter wird wieder bewaldet sein. Die Auffüllung der Deponie verändert die Topografie dauerhaft, indem das Terrain angehoben wird (max. Überschüttungshöhe gegenüber bestehendem Terrain: ca. 55 m). Dank der langfristigen Wiederbewaldung wird diese Terrainerhöhung jedoch kaum wahrnehmbar sein². Die Aussicht vom Liestaler Aussichtsturm (Schleifenberg) bleibt unversehrt. Das Orts- und Landschaftsbild ist im Endzustand wieder völlig intakt.

7.3 Kulturgüter

In der näheren Umgebung zur Deponie befinden sich vier archäologische Schutzzonen sowie historische Verkehrswege (IVS) von lokaler Bedeutung. Diese werden durch die Erweiterung der Deponie Höli jedoch nicht tangiert oder beeinträchtigt. Kulturdenkmäler befinden sich keine in der Nähe des Projektperimeters. Es bestehen somit keine Auswirkungen auf Kulturgüter (Kulturdenkmäler oder archäologische Stätten). Falls dennoch noch unbekannte archäologische Funde zu Tage treten, besteht nach dem Gesetz über die Archivierung (ArchG) eine Meldepflicht und die Bauherrschaft hat deren Dokumentation in angemessener Zeit durchzuführen.

² Hinweis: Es ist vorgesehen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens 3D-Visualisierungen der Deponieerweiterung zu erstellen (via Virtual Reality), um die Ansicht der künftigen Deponieerweiterung in der Landschaft zu veranschaulichen. Auszüge davon werden hier ergänzt sobald vorliegend.

7.4 Wald

Im gesamten Erweiterungsperimeter wird der Wald, welcher der Bürgergemeinde Liestal gehört, als Wirtschaftswald genutzt. Zehn Waldgesellschaften sind von der Deponieerweiterung betroffen. Keiner der betroffenen Waldtypen gilt als gefährdet.

Für die geplante Deponieerweiterung sind temporäre Rodungen im Umfang von 29.42 ha und definitive Rodungen von 0.15 ha erforderlich, was einen erheblichen Eingriff in das bestehende Waldgebiet darstellt. Die definitive Rodungen betreffen Flächen, die dauerhaft für Infrastrukturbauten wie Entwässerungsanlagen und die PFAS-Aufbereitungsanlage beansprucht werden. Als Ersatz werden in den Gemeinden Liestal und Giebenach Waldflächen im gleichen Umfang wieder aufgeforstet. Der genaue Standort und die Grösse der Ersatzflächen in den jeweiligen Gemeinden sind Bestandteil des Rodungsverfahrens.

Die temporären Rodungen gelten als solche, da der unbestockte Zustand nicht länger als 15 Jahre andauert und innerhalb des Deponieperimeters keine permanenten Waldverluste durch Infrastrukturbauten entstehen. Die Rodungen erfolgen in acht Grossetappen mit weiteren Kleinettappen entsprechend dem Deponieauffüllungsfortschritt. Durch die vorgesehene Etappierung mit möglichst kleinen Rodungsschritten, die fortlaufende Aufforstung sowie die Zwischenbestockung von Flächen, die mehr als 3 Jahre offenbleiben, werden die Eingriffe möglichst minimal und umweltschonend umgesetzt.

Im Rahmen der Rekultivierung werden für die neuen Waldflächen geeignete Bodenaufbauten geschaffen. Die Bepflanzung erfolgt mit standortgerechten Mischwaldbaumarten und Pioniergehölzen. Die Waldoberseite wird als lichter Wald mit Magerwiese gestaltet, der südliche Hang mit Lesesteinwällen strukturiert. Die vollständige Rekultivierung dauert pro Etappe zwischen 6 und 15 Jahren. Im Endzustand wird der grösste Teil des Waldareals wieder der forstwirtschaftlichen Nutzung übergeben.

Die Rodungsflächen werden gemäss § 18bis Abs. 6 der ZVL nach Beendigung der Auffüllung wieder aufgeforstet und die Spezialzone wieder dem Waldareal zugewiesen. Das Waldareal wird gemäss Waldentwicklungsplan und den Rekultivierungsmassnahmen gegenüber dem Ausgangszustand über einen höheren Laubholzanteil und ökologisch wertvollere Strukturen verfügen.

Dank der im UVB vorgesehenen ökologischen Rekultivierungs- und Aufwertungsmassnahmen fällt die Ökobilanz insgesamt positiv aus, sodass die Auswirkungen auf den Wald als umweltverträglich eingestuft werden können.

7.5 Flora, Fauna und Lebensräume

Der Verlust der bestehenden Vegetation stellt einen erheblichen Eingriff in die Natur dar. Im Projektgebiet kommen aber nur wenige geschützte oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume vor. In keinem Fall ist anzunehmen, dass irgendeine der vorgefundenen Arten durch das Projekt in ihrem künftigen Bestand vital betroffen oder gefährdet wäre. Gleiches gilt für die 10 betroffenen Waldstandorte – keiner davon ist gemäss der Roten Liste der Lebensräume als gefährdet eingestuft. Indirekte Auswirkungen wie Lärm-, Licht- oder Schadstoffemissionen auf angrenzende Lebensräume sind möglich, bleiben aber begrenzt, da der Deponiebetrieb tagsüber erfolgt und viele Waldbewohner nachtaktiv sind. Die identifizierten Wildtierkorridore verlaufen ausserhalb des Projektperimeters. Dennoch sind Wildwechsel innerhalb des Deponieareals möglich. Da das Gelände nicht eingezäunt wird, ist eine freie Bewegung von Wildtieren auf dem Areal gewährleistet.

Die Bauarbeiten werden etappiert durchgeführt, um die vegetationsfreien Flächen so klein wie möglich zu halten. Dadurch können Tiere und Pflanzen vorübergehend angrenzende Lebensräume nutzen. Nach jeder Bauetappe wird der zuvor abgetragene Boden vollständig wieder aufgetragen. Anschliessend erfolgt eine Rekultivierung mit standorttypischen, ökologisch wertvollen Mischwäldern. Diese werden sowohl als

Wirtschaftswälder zur Holzproduktion als auch zur Förderung seltener Baumarten angelegt. In südexponierten Lagen entstehen Weissseggen-Buchenwälder (Carici-Fagetum), in nordexponierten Bereichen Lungenkraut-Buchenwälder. Als zusätzliche Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen werden im Perimeter der Erweiterung stark aufgelichtete Waldbereiche mit Gras- und Krautsäumen geschaffen.

Sie bieten Lebensräume für lichtliebende Arten sowie Teillebensräume für typische Waldtiere. Ergänzend werden kleinteilige Strukturelemente wie Stein- und Altholzhaufen, Totholz und liegende Baumstämme eingebracht und Dornstrauchgruppen gesetzt. Diese bieten insbesondere Reptilien und Amphibien Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten. Die lichten Wälder tragen nebst der Habitats- und Artenvielfalt überdies zur Verbesserung der ökologischen Längs- und Quervernetzung bei.

Die Erweiterung der Deponie Höli führt zwar zu erheblichen, jedoch zeitlich begrenzten Eingriffen in Waldlebensräume. Durch zahlreiche und langfristig wirksame Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen wird die ökologische Qualität des Gebiets jedoch stark verbessert. Die Ökobilanz fällt deutlich positiv aus. Das Projekt gilt aus naturschutzfachlicher Sicht als umweltverträglich.

7.6 Gewässer und Entwässerung

Grundwasser

Durch die Erweiterung der Deponie wird das Grundwasser nicht beeinträchtigt, es gibt keine baulichen Eingriffe ins Grundwasser. Das Material, welches in der erweiterten Deponie Höli abgelagert werden darf, unterscheidet sich nicht vom Material in der heutigen Deponie. Es handelt sich dabei um alle gemäss Anhang 5 Ziffer 2 VVEA für Deponien des Typs B zugelassenen Abfälle, also gesteinsähnliche Materialien wie sauberer Aushub, Ziegelbruch, Betonabbruch, Glas und Ausbausphaltp. Zum Schutz des Grundwassers werden nach dem erfolgten Bodenabtrag an der Basis eine Untergrundabdichtung erstellt sowie die Flanken abgedichtet. Die Ränder der Abdichtung werden mit einem kleinen Erddamm gestaltet. Dadurch wird ein Überlauf des Sickerwassers am Deponierand verhindert. Weiter werden Entwässerungsleitungen eingebaut, die an die Entwässerungsbauwerke angeschlossen werden. Diese ermöglichen die Fassung, die Kontrolle sowie allfällige Behandlung von Sicker- und Meteorwasser während des Deponiebetriebs und nach dem Betrieb im rekultivierten Endzustand.

Die Abdichtung und das Entwässerungssystem gewährleisten zudem eine hydraulische Trennung zwischen den Deponiekörpern Höli, Lindenstock und Höli+. Dadurch wird verhindert, dass deponiebürtige Stoffe aus der Erweiterung Höli+ in bestehende Deponiekörper oder den Untergrund gelangen. Abdichtung und Entwässerung werden nach den Anforderungen der VVEA ausgeführt.

Für die Grundwasserüberwachung der Deponie Höli+ wird das bestehende Überwachungskonzept weitergeführt, projektspezifisch angepasst und im Rahmen der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung im Detail festgelegt. Eine kontinuierliche Überwachung ist damit gewährleistet.

Das Entwässerungs- und Kontrollsystem sowie das Überwachungskonzept zum Schutz des Grundwassers sind im technischen Bericht sowie im UVB genauer erläutert (vgl. Beilagen 1 & 2).

Es sind somit keine relevanten Auswirkungen im Bereich des Grundwassers zu erwarten.

Oberflächengewässer

Weder im Bereich der bestehenden Deponie noch im Perimeter der geplanten Deponieerweiterung befinden sich Oberflächen- bzw. Fließgewässer. Es finden keine Arbeiten an oder in der Nähe von Oberflächengewässern statt; die nächstgelegenen Flüsse und Bäche werden durch die Arbeiten nicht tangiert. Das Vorhaben hat somit *keine relevanten Auswirkungen* im Bereich der Oberflächengewässer.

Entwässerung

Bei der Entwässerung wird zwischen Meteorwasser, das von Niederschlägen stammt und keinen Kontakt zum Deponiegut hat, und Sickerwasser, das von Niederschlägen stammt und durch den Deponiekörper sickert, unterschieden. Diese beiden Wasserqualitäten werden – wie bereits im gegenwärtigen Deponiebetrieb – getrennt voneinander gefasst (über zwei separate Entwässerungsstränge und -bauwerke) und an der Deponiesohle Richtung Kontrollschacht geleitet. Zum Schutz des Grundwassers werden für die erweiterte Deponie eine Abdichtungsschicht und eine spezifische Entwässerung vorgesehen. Das entsprechende Entwässerungskonzept wird im Rahmen des UVB beschrieben. Das vorgesehene Überwachungskonzept stellt sicher, dass das gefasste Sickerwasser mindestens zweimal jährlich untersucht und geprüft wird.

Während der Bauphase gibt es keine Eingriffe ins Grundwasser. Während der Betriebsphase werden die gewässerschützerischen Vorgaben gemäss GSchV und VVEA berücksichtigt bzw. eingehalten.

7.7 Boden, Altlasten und Abfälle

Boden

In der Bauphase ist das Vorgehen beim Bodenabtrag analog jenem bei der bestehenden Deponie. Der Boden auf der gerodeten Fläche wird in einem Arbeitsschritt abgetragen. Über alle Auffülletappen werden schätzungsweise 45'500 m³ (fest) Oberboden und 150'300 m³ (fest) Unterboden bzw. AC-Material abgetragen. Bei der Zwischenlagerung des Materials findet keine Trennung zwischen Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial statt. Das komplette Material wird auf dem Deponiegelände zwischengelagert und während den Rekultivierungsphasen im Deponieperimeter vollumfänglich wiederverwendet. Es findet kein Transport von abgetragenen Bodenmaterial aus dem Deponiegelände statt. Die Auffüllung der Deponie hat in der Betriebsphase keinen Einfluss auf den Umweltbereich Boden. Nach Betriebsende wird die Rekultivierung wie bis anhin weitergeführt. Die oberste Schicht des Deponiekörpers besteht aus durchwurzelbarem, unverschmutztem, mineralischen Material und weist eine Mächtigkeit von 3 m auf. Im Endzustand ist der Ausgangszustand in etwa wiederhergestellt. Für die Überwachung der Bodenfruchtbarkeit hat die Inhaberin der Deponie während fünf Jahren nach Abschluss der Deponie zu sorgen (gemäss Art. 43 VVEA). Es bestehen somit keine relevanten Auswirkungen auf den Umweltbereich Boden.

Altlasten

Die Ablagerung von mineralischem Abbruch- und Aushubmaterial führt zur Eintragung des Deponieperimeters im Kataster der belasteten Standorte (KbS) als Ablagerungsstandort. Die Erweiterung der Deponie Höli hat die Vergrösserung des bestehenden Ablagerungsstandortes (KbS-ID: 2829710057) zur Folge. Aufgrund des Ablagerungsmaterials (Inertstoffmaterial, Typ B) besteht weiterhin kein Untersuchungsbedarf. Aufgrund der Unbedenklichkeit des Ablagerungsmaterials ist nicht mit einer Belastung der Umwelt zu rechnen. Während der Betriebsphase werden keine bereits bekannten Altlastenstandorte tangiert. Das Vorhaben hat somit keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Altlasten.

Abfälle

Die Erweiterung der Deponie sieht den zusätzlichen Einbau von 6.75 Mio. m³ Abfall vor. Die Anlieferung des Materials ist bewilligungspflichtig. Somit wird während der Betriebsphase das eingelagerte Material kontrolliert angenommen und anschliessend fachgerecht deponiert. Aufgrund der inerten Eigenschaften der eingebrachten Abfälle – darunter auch verschmutztes oder belastetes Material – verändert sich deren chemische

Zusammensetzung nach der Ablagerung nicht mehr. Ihre Stabilität gewährleistet, dass sie keine Gefahr für die Umwelt darstellen. Ergänzend gewährleisten die gemäss UVB vorgesehenen Massnahmen, dass keine belasteten Stoffe unkontrolliert in die Umwelt gelangen. So wird sowohl die Ausbreitung von invasiven Neophyten durch biologisch belastetes Material sowie eine Kontamination durch betrieblich eingesetzte Flüssigkeiten verhindert. Während des laufenden Betriebs entstehen keine weiteren relevanten Abfälle. In der anschliessenden Rekultivierung wird das Areal der Waldnutzung übergeben, ohne zusätzlicher Einbringung von Abfällen und Verwendung von Material von ausserhalb. Der Deponiekörper gilt im Endzustand als dauerhaft umweltverträglich und hat insgesamt keine relevanten Auswirkungen auf den Umweltbereich Abfall.

Umweltgefährdende Stoffe und Organismen

Während der Betriebsphase und der späteren Rekultivierung werden Massnahmen ergriffen, um einerseits die Ausbreitung umweltschädlicher Organismen wie invasiven Neophyten durch biologisch belastetes Material zu verhindern und andererseits eine Kontamination durch betriebsbedingte Schadstoffe, etwa durch für den Betrieb notwendige Flüssigkeiten, auszuschliessen.

7.8 Naturgefahren

Gemäss Abfallverordnung (VVEA), Anhang 2 Ziffer 1.1.2 darf der Deponiestandort nicht in einem überschwemmungs-, steinschlag-, rutschungs- oder besonders erosionsgefährdeten Gebiet liegen. Der Projektperimeter Höli+ befindet sich ausserhalb des Naturgefahrenkarten-Perimeters. Aus diesem Grund sind in der synoptischen Gefahrenkarte keine Aussagen in Bezug auf gravitative Prozesse enthalten. Die Gefahrenhinweiskarte weist keine Gefährdung durch Rutsch-, Sturz- oder Wassergefahren aus, führt jedoch für den Standort der Deponieerweiterung den Gefahrenhinweis "Potenzial für Einsturz bzw. Absenkung". Gemäss der "Gefährdungskarte Oberflächenabfluss" des kantonalen Geoportals werden verschiedene Oberflächenabflüsse im Bereich der bestehenden sowie im Erweiterungsperimeter modelliert. Solche Phänomene wurden jedoch seit der Inbetriebnahme der aktuellen Deponie im Jahr 2010 nie festgestellt.

Ergänzend kann die "Ereigniskarte Naturgefahren" Hinweise auf potenzielle Gefährdungen liefern. Im Bereich der bestehenden sowie im Erweiterungsperimeter der Deponie sind keine wiederkehrenden Ereignisse durch gravitative Prozesse wie Rutschungen, Steinschlag und Felssturz oder fluviale Prozesse wie Überschwemmung und Murgang festgehalten. Ebenso sind keine Dolinen kartiert worden.

Gemäss dem Bericht von GEOTEST zur Beurteilung der Stabilität des Untergrundes und des Deponiekörpers ist der Felsuntergrund trotz des Deponiegewichtes stabil und nicht setzungsanfällig. Durch die einwandfreie Verdichtung des Deponiematerials wurden in der Deponie Höli bisher keine nennenswerten Setzungen beobachtet. Durch die Überschüttung sind Setzungen im Zentimeterbereich möglich.

Zusammenfassend sind keine wesentlichen Auswirkungen durch die Deponieerweiterung im Bereich der Naturgefahren zu erwarten.

7.9 Luft, Lärm, Erschütterungen und Strahlung

Luft

Bereits im heutigen Zustand wird die Deponie Höli mit den Teilprozessen Rodung, Bodenabtrag, Mergelabbau, Auffüllung, Rekultivierung und Aufforstung betrieben. Dabei gehen von den eingesetzten Maschinen sowie von den an- und abfahrenden Bautransporten Luftschadstoffemissionen aus. Gemäss den Emissions- und Immissionskarten des Kantons Basel-Landschaft sind im Gebiet der Deponie Höli die Luftbelastungen heute gering. Dies wird sich auch durch die Erweiterung der Deponie nicht verändern. Im Vergleich

zum Ausgangszustand verändert sich die Situation nicht. Es wird weder mit mehr Materialanlieferungen pro Jahr gerechnet, noch werden durch die Deponieerweiterung mehr Maschinen eingesetzt. Emissionsfaktoren legen nahe, dass durch die zukünftige Weiterentwicklung von Baumaschinen und Bautransporten weniger Emissionen ausgestossen werden. Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen auf Baustellen werden gemäss den BAFU-Richtlinien umgesetzt. Es sind somit keine wesentlichen Auswirkungen durch die Deponieerweiterung auf die Luft zu erwarten.

Lärm

Die im UVB dargelegte Prüfung zeigt, dass durch die Erweiterung der Deponie die Art. 7 und 9 der Lärmschutzverordnung (LSV) erfüllt werden und keine Lärmschutzmassnahmen erforderlich sind. Für die Bauphase werden vorsorglich die im UVB aufgeführten Massnahmen gemäss Baulärm-Richtlinie des BAFU berücksichtigt. Der anfallende Industrie- und Gewerbelärm in der Betriebsphase besteht primär aus Maschinenlärm, welcher durch Laderaupen und Walzenzüge erzeugt wird. Dieser Maschinenlärm wird auf grössere Entfernungen höchstens schwach hörbar sein und nur im Tagzeitraum anfallen. Die Planungswerte werden bei den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen deutlich eingehalten (Erfüllung Art. 7 LSV). Aufgrund der guten Abschirmung sowie der damit verbundenen tiefen Beurteilungspegel sind für den Industrie- und Gewerbelärm somit keine Lärmschutzmassnahmen vorzusehen. Da durch die Erweiterung der Deponie keine zusätzlichen Fahrten auf dem umliegenden Strassennetz entstehen (Erfüllung Art. 9 LSV), sind auch diesbezüglich keine Massnahmen umzusetzen.

Erschütterungen

Relevante Erschütterungen sind durch das Vorhaben keine zu erwarten (gemäss DIN 4150-2). Es sind keine Sprengarbeiten vorgesehen. In der Betriebsphase ist mit keinen relevanten, respektive wahrnehmbaren Erschütterungen durch die Materialaufbereitung resp. den Materialeinbau an den nächstgelegenen Orten mit empfindlicher Nutzung zu rechnen. Das Vorhaben hat somit keine relevanten Auswirkungen im Bereich Erschütterungen.

Nicht-ionisierende Strahlung

Im Rahmen des Projektes sind keine Anlagen vorgesehen, die nicht-ionisierende Strahlung (NIS) emittieren. Die Situation bezüglich NIS bleibt unverändert. Das Vorhaben hat somit keine relevanten Auswirkungen im Bereich NIS.

8. PLANERLASSVERFAHREN

8.1 Kantonale Vorprüfung

Der Stadtrat hat vom Vorhaben am [Datum] zustimmend Kenntnis genommen und die Mutation „Spezialzone Deponie Höli+“ des Zonenplans Landschaft zur Vorprüfung und öffentlichen Mitwirkung freigegeben. Die Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung erfolgte parallel dem Mitwirkungsverfahren. Anhand des Berichtes vom [Datum] wurden folgende inhaltliche Bereinigung vorgenommen:

> ...

> ...

[Wird nach Durchführung des Verfahrens ergänzt.]

8.2 Informations- und Mitwirkungsverfahren

Das Informations- und Mitwirkungsverfahren nach Art. 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes wurde vom [Datum] bis [Datum] durchgeführt. Die Publikation erfolgte im amtlichen Publikationsorgan der Stadt „Liestal aktuell“ vom [Datum]. Die direkt betroffenen Eigentümer wurden zudem mittels Schreiben vom [Datum] orientiert. Es erfolgten folgende Eingaben: ...

[Wird nach Durchführung des Verfahrens ergänzt.]

8.3 Beschluss und Auflageverfahren

8.3.1 BESCHLUSS STADTRAT, EINWOHNERRAT

Der Stadtrat hat die vorliegende Mutation „Deponie Höli“ an der Sitzung vom [Datum] beschlossen.

[Wird nach Durchführung des Verfahrens ergänzt.]

8.3.2 ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE

Das öffentliche Auflageverfahren erfolgte während 30 Tagen vom [Datum] bis [Datum]. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

[Wird nach Durchführung des Verfahrens ergänzt.]

8.4 Genehmigung

Der Stadtrat Liestal beantragt beim Regierungsrat, gestützt auf diesen Planungsbericht die vorliegende Mutation "Deponie Höli" zu genehmigen.

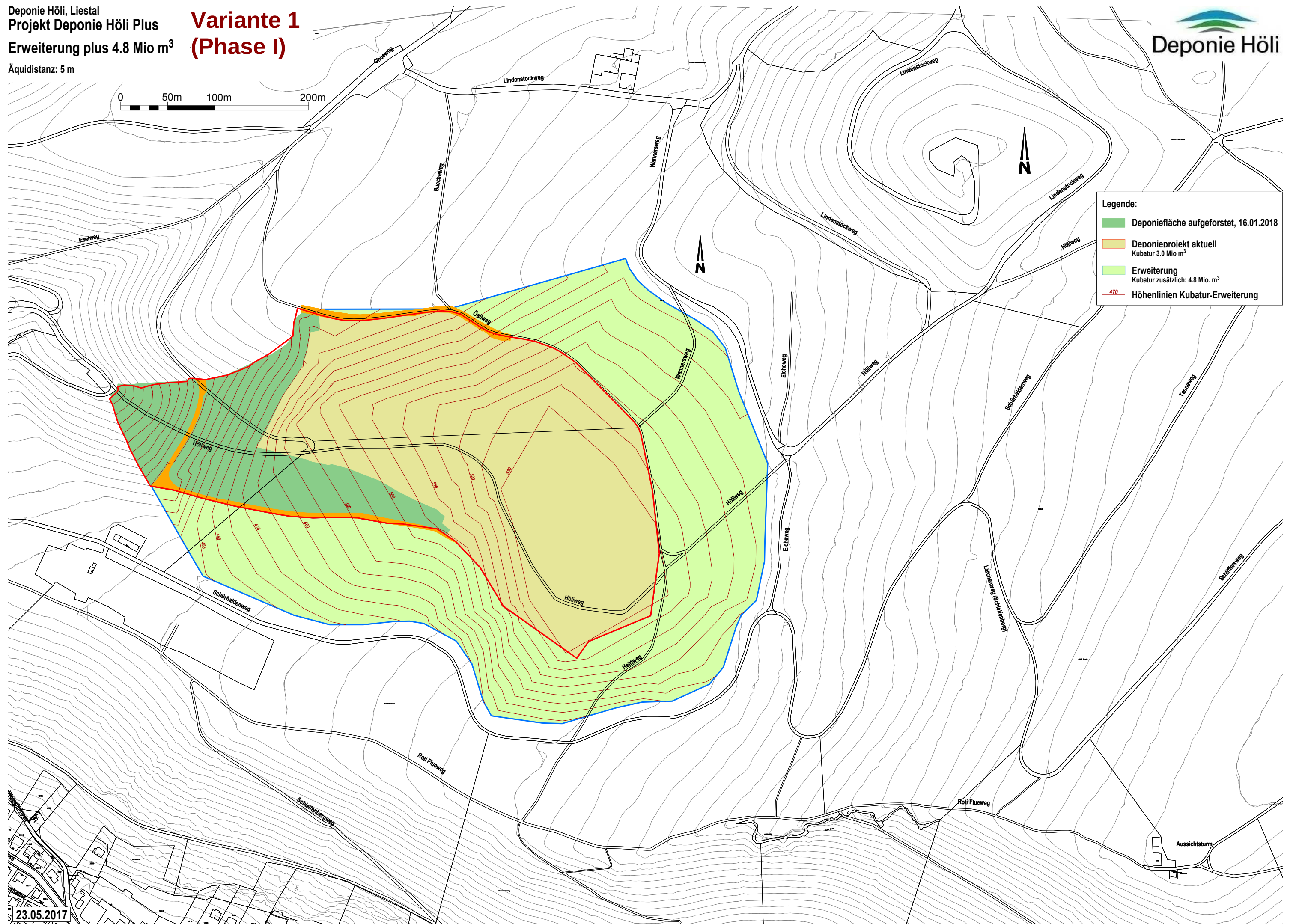
[Wird nach Durchführung des Verfahrens ergänzt.]

Anhang 1: Variantenstudium, Gruner AG

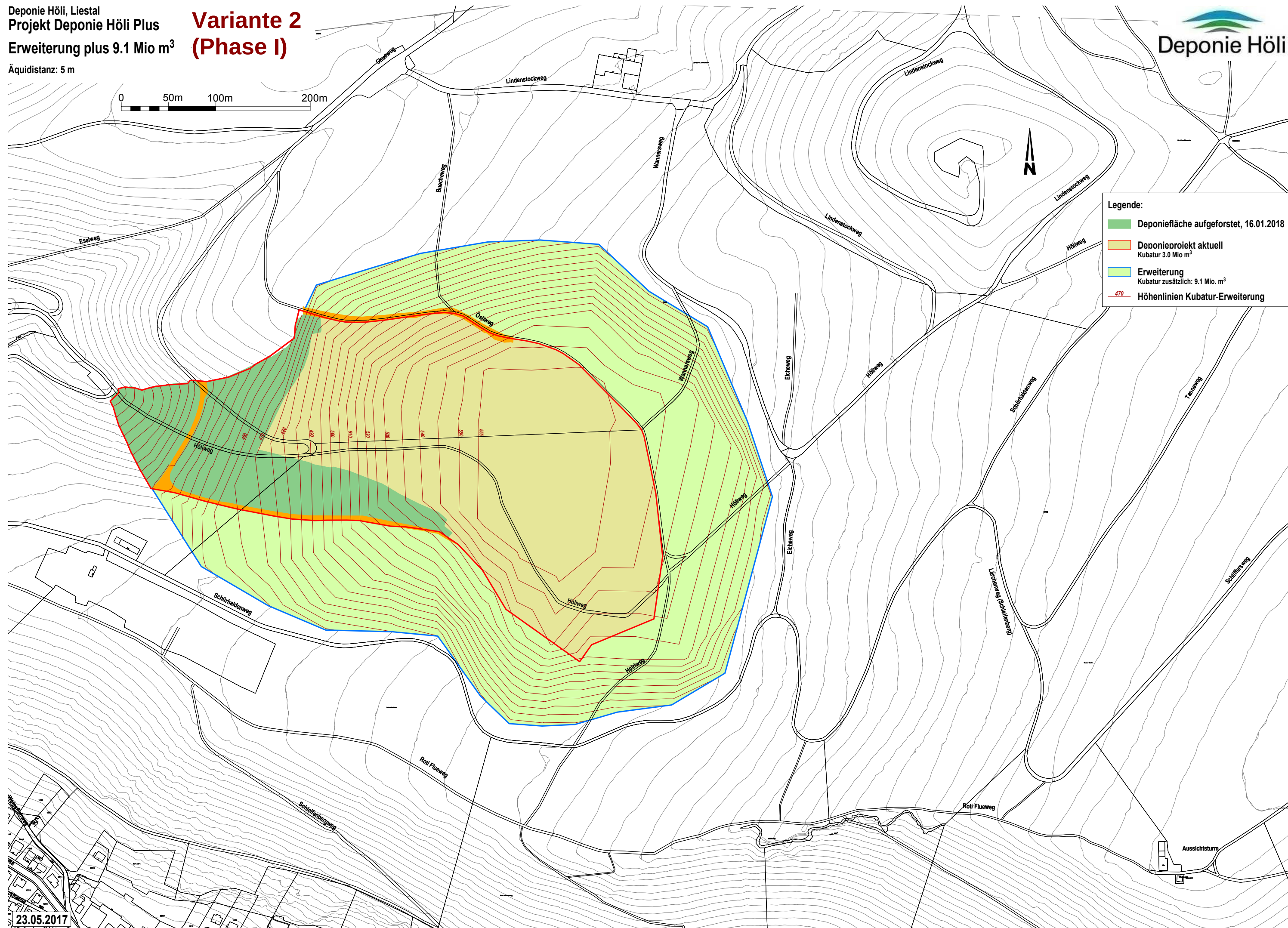
Übersicht Entwicklungsprozess

Datum	Was	Wer	Entwicklung Varianten Deponie Höli	Bemerkungen
16.01.2017	1. Informations-Besprechung	Amt für Raumplanung, Amt für Wald, AUE Bodenschutz, Ebenrain N+L und der Stadt Liestal Vorbesprechung (D. Capaul, D. Utiger, R. Schneider, E. Spahr, O. Stucky, D. Spinner, M. Strübin plus R. Steinle und E. Grass)		Deponieerweiterung wird wohlwollend aufgenommen
29.03.2017	Startsitzung intern	VR Höli, Gruner AG		Zustimmung Bürgerrat eingegangen -> Machbarkeitsstudie
30.06.2017	Koordinationsitzung	O. Stucky (BUD, Ortsplanung), E. Spahr (AfW, Kreisförster), M. Korak (BUD), R. Steinle (VR Höli), R. Zeller (VR Höli), E. Grass (Gruner AG), Y. Schachenmann (Gruner AG)	23.05.2017: Variante 1: 4.8 Mio. m ³ (ca. 240'000 m ²) 23.05.2017: Variante 2: 9.1 Mio. m ³ (ca. 255'000 m ²) 23.05.2017: Variante 3: 21.5 Mio. m ³ (ca. 467'000 m ²)	Kritisch ist Wiederaufforstung und mögliche spätere Rodung derselben, E. Spahr stellt in Aussicht, dass grössere Fläche unaufgeforstet bleiben darf; Klärung Verfahrensablauf (Beilage 1)
17.07.2017	Koordinationsitzung	M. Korak (BUD), R. Steinle (VR Höli), R. Zeller (VR Höli), E. Grass (Gruner AG), K. Hitzfeld (Gruner AG)		Klärung Verfahrensablauf UVP und Inhalt UVB
20.07.2017	Begehung Deponieperimeter für UVB	P. Schaub, M. Hunziker, M. Burri und Y. Schachenmann (alle Gruner AG)		Untersuchungen zu Bodenschutz, Wald und Naturschutz inkl. Fotodokumentation
24.07.2017	Koordinationsitzung	M. Kistler (Verantw. Technisches Dep. Höli, Ziegler AG), H. Schaub (Betriebsleiter Dep. Höli), P. Schori (Stv. Betriebsleiter Dep. Höli), D. Wenk (Revierförster), E. Spahr (AfW, Kreisförster), A. Etter (AfW), M. Burri (Gruner AG), Y. Schachenmann (Gruner AG)	08.08.2017: Anpassung Variante 3 (ohne Bereich Schürhalde) ca. 414'000 m ²	Austausch von Vorstellungen, Setzen von Leitplanken, Angabe der max. offenen Dep.fläche, auf Bereich Schleifenberg/Schürholden wird verzichtet; Option Rodungsgesuch mit permanenter Rodung und Realersatz
12.09.2017	Koordinationsitzung	M. Huber (ARP), D. Capaul (Ver- und Entsorgung), T. Noack (Stadtbauamt), M. Strübin (Betriebe), A. Plüss (Stadtbauamt), D. Utiger (Ressourcenwirtschaft/Bodenschutz), A. Isenburg (AUE), M. Kolb (ARP), A. Etter (AfW), R. Steinle (VR Höli), R. Zeller (VR Höli), A. Casanova (VR Höli), E. Grass (Gruner AG), Y. Schachenmann (Gruner AG)	23.08.2017: Variante 3a: 13.3 Mio. m ³ (ca. 414'000 m ²)	Bedarf Deponie gegeben; Standort Höli aufgrund der Lage (Verkehrerschliessung und Einsichtbarkeit) favorisiert; Umfang muss noch diskutiert werden; Planunterlagen sollen vorangetrieben werden; Kanton definiert Mengengerüst an Inertstoffen für 20 Jahre
20.11.2017	Vorstellung Projektunterlagen an der Bürgergemeindeversammlung	Bürgergemeindeversammlung		Vorstellung Projekt und positiver Entscheid der BG (Signale auf grün gestellt)
06.12.2017	Koordinationsitzung intern	VR Höli, Gruner AG		Kontakt Stadtrat aufnehmen, Gruner erarbeitet UVB, techn. Bericht bis KW7 2018, danach Mitwirkungsverfahren; Anfangs 2018 sollen Gespräche mit der Jagdgesellschaft, den Natur- und Vogelschutzverbänden stattfinden
12.01.2018	Besprechung (Information und Austausch) Jagd	H. Strübin (Jagdgesellschaft Kutzenkopf), R. Steinle (VR Höli), A. Casanova (VR Höli), T. Haevel (VR Höli), M. Burri (Gruner AG), M. Hunziker (Gruner AG), Y. Schachenmann (Gruner AG)		Vorstellung Projekt und Planungsstand inkl. Ersatzmassnahmen; Erläuterungen Vorgehen Jagd im Gebiet Schleifenberg;
16.01.2018	Besprechung (Information und Austausch) Natur- und Vogelschutz	G. Masé (Oekoskop), S. Bréchet-Schöntal (Natur- und Vogelschutzverband BL), U. Chrétien (Pro Natura), P. Franke (Natur- und Vogelschutz Liestal), R. Steinle (VR Höli), T. Haevel (VR Höli), M. Burri (Gruner AG), M. Hunziker (Gruner AG), Y. Schachenmann (Gruner AG)		Vorstellung Projekt und Planungsstand inkl. Ersatzmassnahmen; angeregte Diskussion zu den AEM
09.02.2018	Besprechung (Information und Austausch) Interessensgruppe Wald	D. Wenk (Revierförster), E. Spahr (AfW, Kreisförster), A. Etter (AfW, Walderhaltung), R. Steinle (VR Höli), T. Haevel (VR Höli), R. Zeller (VR Höli), A. Casanova (VR Höli), M. Hunziker (Gruner AG), Y. Schachenmann (Gruner AG)		Vorstellung Projekt und Planungsstand inkl. Ersatzmassnahmen; Rückmeldungen zu Begrifflichkeit Magerwiesen und Unmut zu Ersatzmassnahme Verbindungskorridor
15.02.2018	Erstellung 1. Geländemodell	Blueline AG	17.09.2018: Variante 3a 'grossflächig': 6.75 Mio m ³ (ca. 375'000 m ²) 04.11.2018: Variante 3a 'Schlauch': 6.75 Mio m ³ (ca. 235'000 m ²)	Um Visualisierung zu vereinfachen (auf Wunsch der Stadt Liestal)
05.02.2020	Informationssitzung	Oliver Stucki, Ernst Spahr, Andreas Etter, Doris Capaul, Andres Rohner, Dominic Utiger, Hansruedi Müller, Thomas Noack, Céline Pittet, Yves Schachenmann	Herbst 2019: 6.75 Mio. m ³ (ca. 375'000 m ²)	Wiederaufnahme Planung
15.03.2020	Erstellung 2. Geländemodell	Blueline AG		Mit Anpassungen Deponieperimeter

Variante 1 (Phase I)



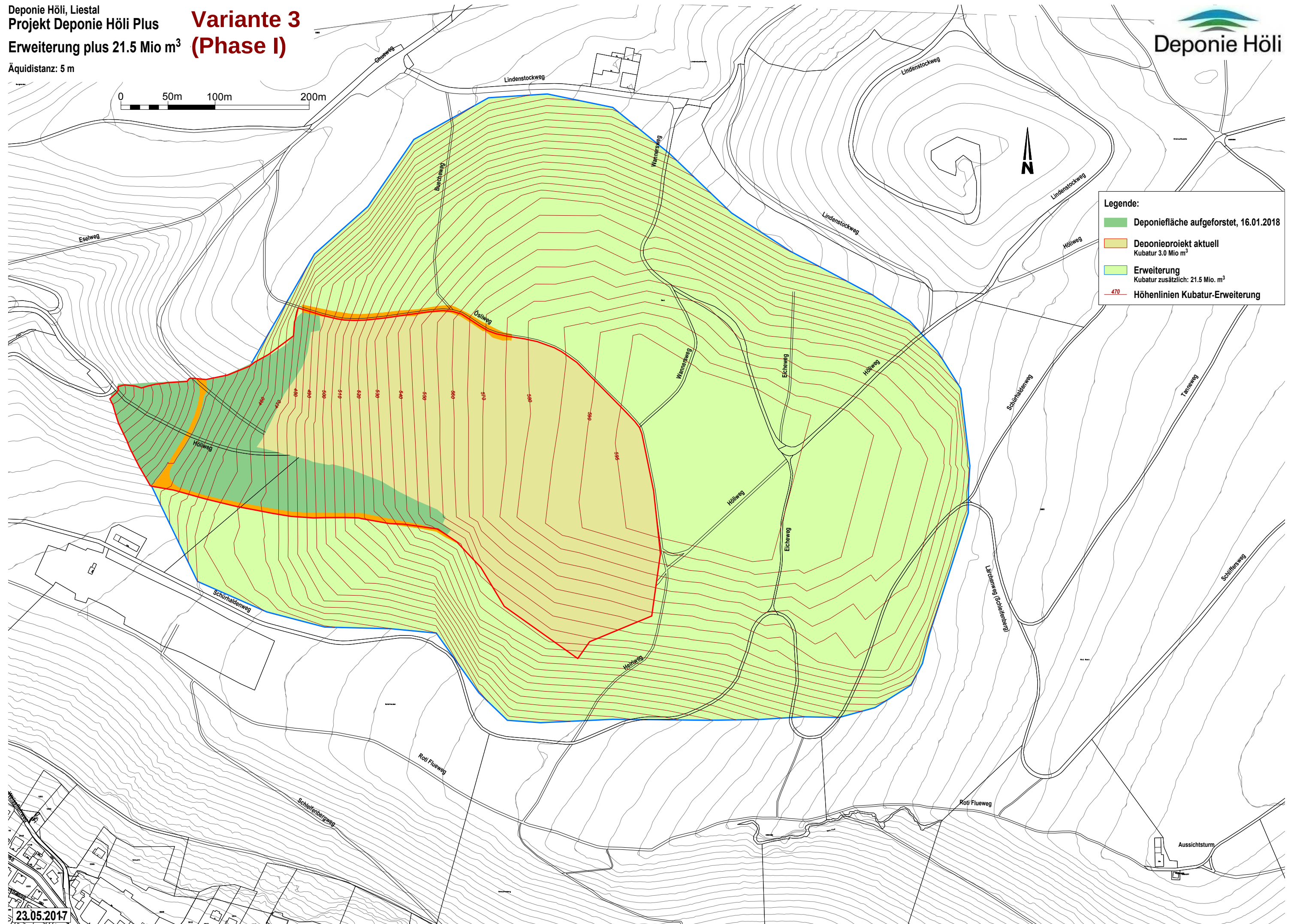
Variante 2 (Phase I)



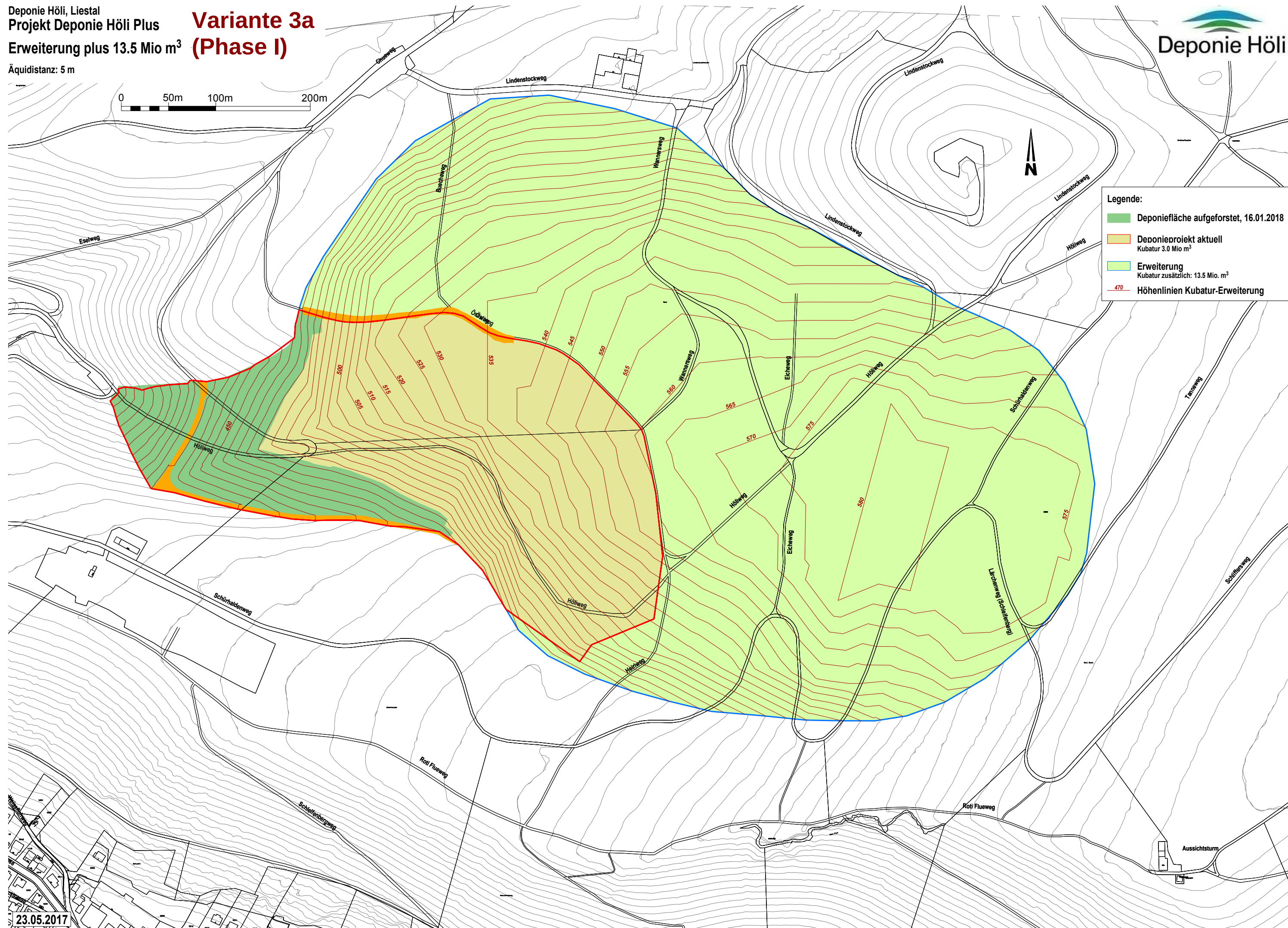
0 50m 100m 200m

Legende:

-  Deponiefläche aufgeforstet, 16.01.2018
-  Deponieprojekt aktuell
Kubatur 3.0 Mio m³
-  Erweiterung
Kubatur zusätzlich: 21.5 Mio. m³
-  470 Höhenlinien Kubatur-Erweiterung

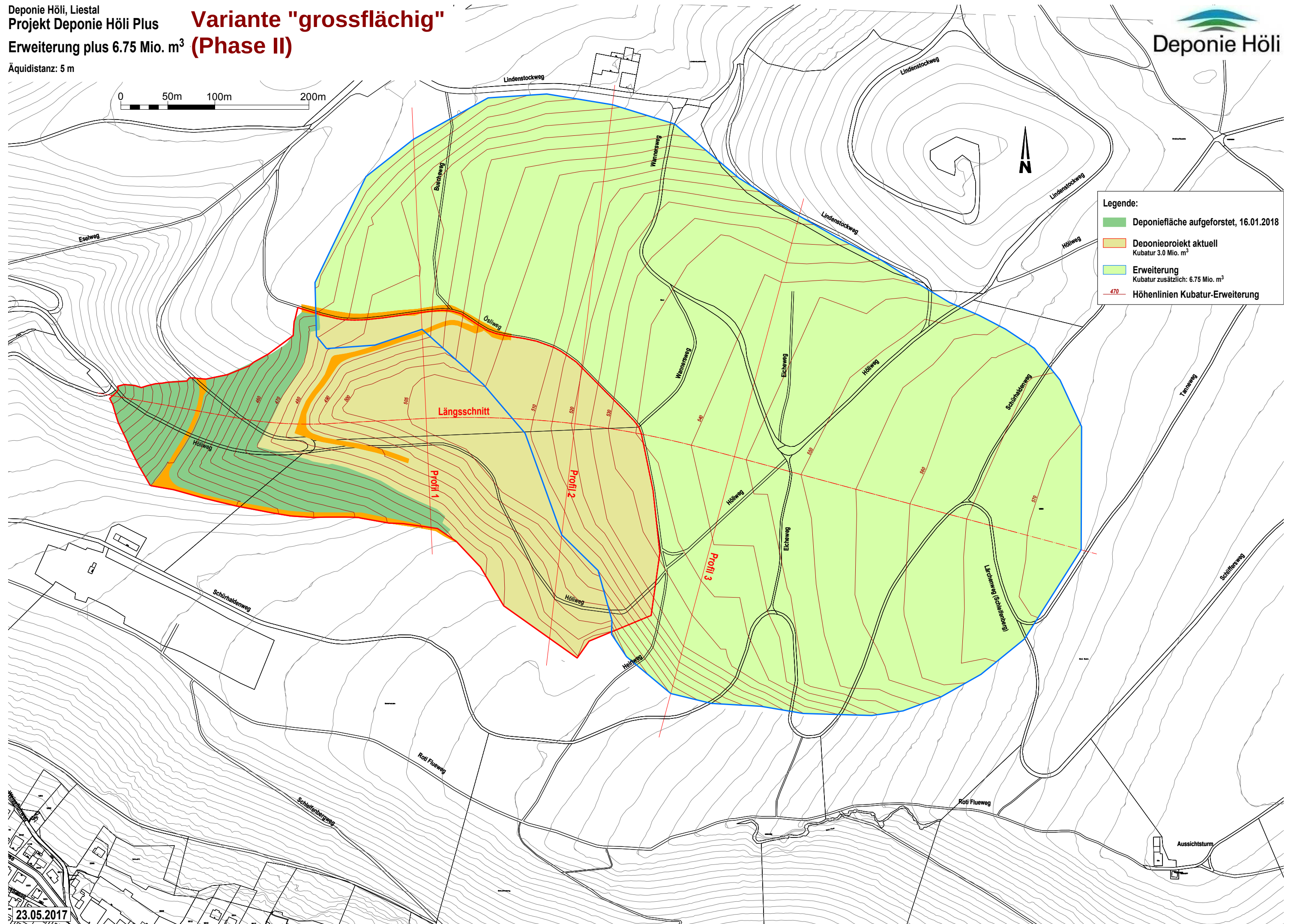


Variante 3a (Phase I)

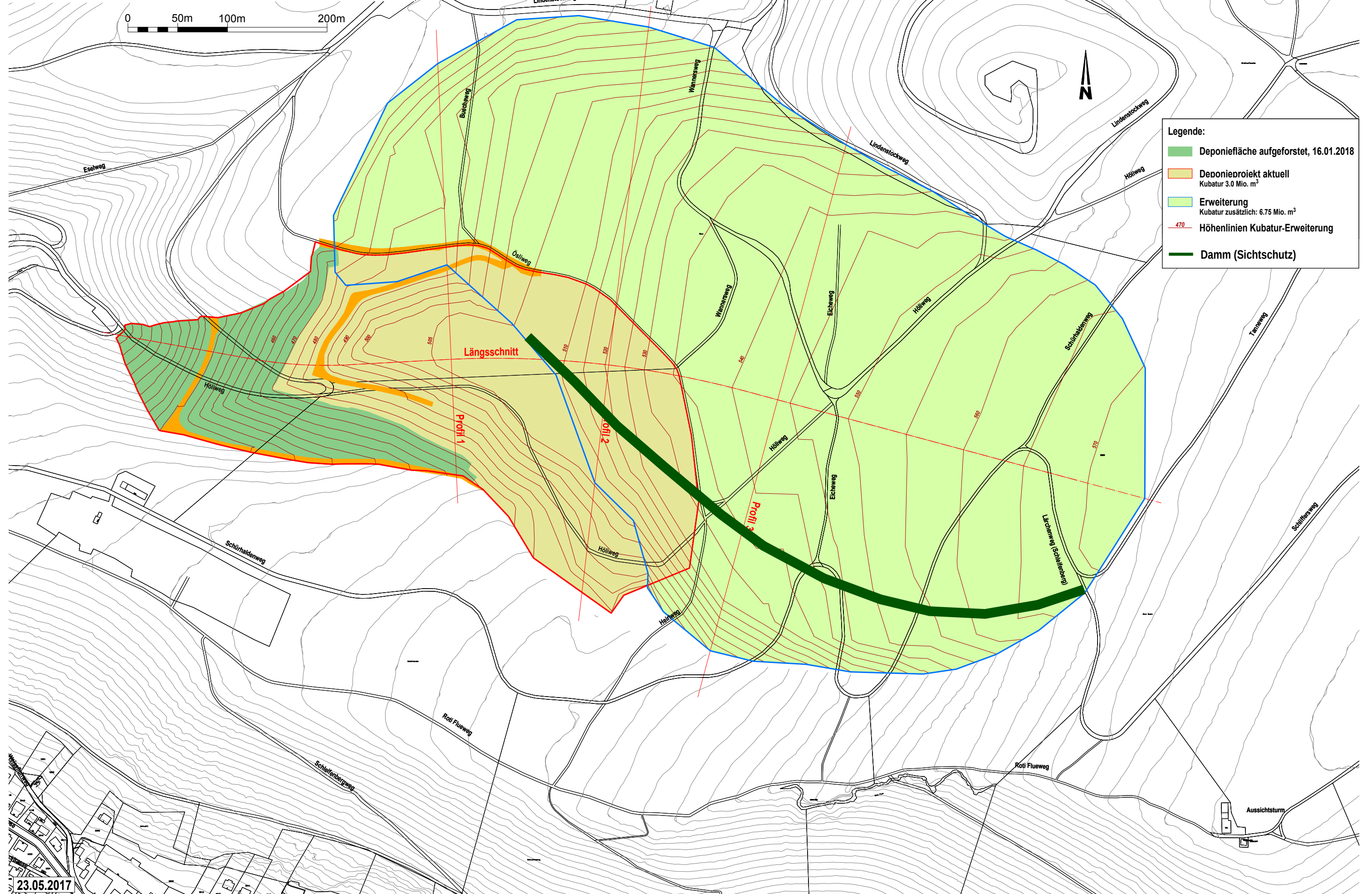


Variante "grossflächig"

(Phase II)



Variante "Damm"



0 50m 100m 200m

Legende:

- Deponiefläche aufgeforstet, 16.01.2018
- Deponieprojekt aktuell
Kubatur 3.0 Mio. m³
- Erweiterung
Kubatur zusätzlich: 6.75 Mio. m³
- Höhenlinien Kubatur-Erweiterung

